

Schriftliche Fragen

mit den in der Woche vom 23. Januar 1995
eingegangenen Antworten der Bundesregierung

Verzeichnis der Fragenden

<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>	<i>Abgeordnete</i>	<i>Nummer der Frage</i>
Albowitz, Ina (F.D.P.)	3, 4	Dr. Leonhard, Elke (SPD)	60
Blunck, Lilo (SPD)	14, 15, 16	Matthäus-Maier, Ingrid (SPD)	9
Bredelhorn, Günther (F.D.P.)	28, 29	Dr. Meyer, Jürgen (Ulm) (SPD)	11, 38, 39
Caspers-Merk, Marion (SPD)	1, 54, 55, 56	Michelbach, Hans (CDU/CSU)	24, 25
Conradi, Peter (SPD)	57	Müller, Michael (Düsseldorf) (SPD)	48, 49
Duve, Freimut (SPD)	2	Dr. Niese, Rolf (SPD)	64, 65
Frankenhauser, Herbert (CDU/CSU)	42, 43, 58, 59	Dr. Riedl, Erich (München) (CDU/CSU)	17, 18, 19, 20
Götz, Peter (CDU/CSU)	22, 23	Schmidt, Christian (Fürth) (CDU/CSU)	12, 13
Gres, Joachim (CDU/CSU)	26	Schmidt, Albert (Hitzhofen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	50, 51, 52
Grießhaber, Rita (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	5, 6, 7	Singhammer, Johannes (CDU/CSU)	21
Grotz, Claus-Peter (CDU/CSU)	8, 37	Steen, Antje-Marie (SPD)	40
Hasselfeldt, Gerda (CDU/CSU)	44, 45	Steenblock, Rainer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	10
Dr. Höll, Barbara (PDS)	46, 47	Dr. Thalheim, Gerald (SPD)	27
Dr. Knake-Werner, Heidi (PDS)	30, 31	Wester, Hildegard (SPD)	34, 35, 36
Körper, Fritz Rudolf (SPD)	32, 33	Wittmann, Simon (Tannesberg) (CDU/CSU)	41, 53
Koschyk, Hartmut (CDU/CSU)	61, 62, 63		

Verzeichnis der Fragen nach Geschäftsbereichen der Bundesregierung

Seite	Seite
Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes	Schmidt, Christian (Fürth) (CDU/CSU) Anklageerhebung der Staatsanwaltschaft Berlin gegen Dr. Alexander Schalck- Golodkowski 6
Caspers-Merk, Marion (SPD) Staatsvertrag über regionale Zusammen- arbeit zwischen Süddeutschland und Frankreich 1	Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen
Duve, Freimut (SPD) Informierung von Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl und Außenminister Dr. Klaus Kinkel bei der KSZE-Konferenz in Budapest Anfang Dezember 1994 über den beabsichtigten Angriff auf Tschetschenien durch den russischen Präsidenten Boris Jelzin 1	Blunck, Lilo (SPD) Forderung des Nachweises eines unfall- bedingten Erwerbsschadens von den früheren Arbeitgebern der Geschä- digten in den neuen Bundesländern durch die Nachfolgerin der Staat- lichen Versicherung 6
Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern	Dr. Riedl, Erich (München) (CDU/CSU) Zunehmende Betrugsdelikte und Abgaben- defizite im Bereich hochtarifizierter Waren (z. B. Zigaretten und Alkohol) durch Spediteure angesichts fehlender Kontrollen an den europäischen Binnengrenzen 8
Albowitz, Ina (F.D.P.) Sicherheitsmaßnahmen für bedrohte ehemalige DDR-Bürgerrechtler 1	Singhammer, Johannes (CDU/CSU) Senkung des Solidaritätszuschlags durch das vorzeitige Auslaufen der Ergänzungs- zuweisungen für Bremen und das Saarland im Jahre 1997 10
Grießhaber, Rita (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Gewährleistung der Luftrettung in der Region Schwarzwald-Baar nach einer möglichen Schließung des vom Bundes- grenzschutz betriebenen Luftrettungs- stützpunktes „Christoph 11“ in Villingen- Schwenningen; Auswahlkriterien für zu schließende Standorte 2	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft
Grotz, Claus-Peter (CDU/CSU) Anzahl der Gewalttaten an Schulen in den letzten fünf Jahren 3	Götz, Peter (CDU/CSU) Importverbot für in Kinderarbeit hergestellte Teppiche 10
Matthäus-Maier, Ingrid (SPD) Verlegung von Bundesbehörden nach Bonn 4	Michelbach, Hans (CDU/CSU) Strukturfondsmittel der EU für Regionen in Bayern, Unterfranken und Main-Spessart 1994 bis 1999 11
Steenblock, Rainer (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Verlegung der Bundesgrenzschutzeinheiten aus Schwarzenbek und Ratzeburg auf das geräumte Bundeswehrgelände in Elmenhorst-Lanken (Kreis Lauenburg) 4	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz	Gres, Joachim (CDU/CSU) Verweigerung des Einblicks in Bilanzen und Bewertungsunterlagen ehemaliger LPGen 14
Dr. Meyer, Jürgen (Ulm) (SPD) Gültigkeit von § 46 Abs. 2 Nr. 1 der Bundes- rechtsanwaltsordnung auch für als freie Mitarbeiter einer Organisation (z. B. Mieterverein) tätige Rechtsanwälte 5	

Seite	Seite
Dr. Thalheim, Gerald (SPD) Aufstockung der Bundesmittel 1995 für einzelbetriebliche Investitionsförderung in der Landwirtschaft durch Umschichtung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Agrarstruktur und Küstenschutz“	15
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit und Sozialordnung	
Breddehorn, Günther (F.D.P.) Erlaß einer Lastenhandhabungsverordnung; Einweisung von Arbeitnehmern in die Kunst des gesundheitsschonenden Hebens	16
Dr. Knake-Werner, Heidi (PDS) Kürzung von Arbeitslosengeld und -hilfe aufgrund des Solidaritätszuschlags und der Pflegeversicherung	17
Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung	
Körper, Fritz Rudolf (SPD) Nutzung der Heinrich-Hertz-Kaserne in Birkenfeld	19
Wester, Hildegard (SPD) Umorganisation der Bundeswehr nach der Entscheidung des Bundesverfassungs- gerichts zu Out-of-Area-Einsätzen	20
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend	
Grotz, Claus-Peter (CDU/CSU) Entwicklung der Kosten für Altenheim- wohnplätze in den letzten fünf Jahren	22
Dr. Meyer, Jürgen (Ulm) (SPD) Bedarf an Pflege- und Lehrkräften im Zuge der Verwirklichung der Pflegeversicherung; Ausbau von Krankenpflegeschulen	23
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit	
Steen, Antje-Marie (SPD) Schutz der Kinder vor Lampenölen	24
Wittmann, Simon (Tännesberg) (CDU/CSU) Auswirkungen der neuen Frischfleisch- Richtlinie auf den Bestand der genossen- schaftlichen Notschlachtgemeinschaften, insbesondere in Bayern	25
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr	
Frankenhauser, Herbert (CDU/CSU) Errichtung von Fußgängerüberwegen auch an Straßen mit einer Verkehrslast von mehr als 600 Kfz in der Tagesspitzestunde	25
Hasselfeldt, Gerda (CDU/CSU) Finanzierung der Maßnahmen gemäß Eisenbahnkreuzungsgesetz; Kosten- anteil der Deutsche Bahn AG	26
Dr. Höll, Barbara (PDS) Behandlung des stillgelegten Bahnhofs und des Bahngeländes in Hilden als „Bundes- eisenbahnvermögen“; Pachtzins/Kauf- preis für das Bahnhofsgebäude	27
Müller, Michael (Düsseldorf) (SPD) Fahrverbots- und Geschwindigkeitsbegren- zungsausnahmen für Fahrzeuge mit dem veralteten EG-Standard Euro I auf Bundesfern- und Zubringerstraßen gemäß § 40 Abs. 2 BImSchG	28
Schmidt, Albert (Hitzhofen) (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Bedingungen zur Elektrifizierung einer Bahnstrecke und Höhe der Kosten in den alten Bundesländern; Bezuschussung durch die Länder	29
Wittmann, Simon (Tännesberg) (CDU/CSU) Überlegungen zur Ausweitung des Lkw- Verkehrs über den Grenzübergang Waldsassen/Eger (Cheb) auf alle Lkw bis 7,5 t	30
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit	
Caspers-Merk, Marion (SPD) Richtigkeit des Zahlenmaterials der von der Duales System Deutschland GmbH heraus- gegebenen Broschüre „Stofftrennung und Verwertung von Verpackungsmaterialien“, Zulassung der Broschüre als Unterrichts- material	30

<i>Seite</i>	<i>Seite</i>	
Conradi, Peter (SPD) Festlegung von Konzentrationswerten nach § 40 BImSchG	32	
Frankenhauser, Herbert (CDU/CSU) Überdurchschnittliche Belastung von an Tankstellen unverpackt angebotenen Lebensmitteln mit Benzol und Toluol	32	
Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Post und Telekommunikation		
Dr. Leonhard, Elke (SPD) Wahl des Gewerbegebiets Hetzerath-Föhren als Standort für das Briefleit- zentrum 54 (Eifel)	34	
	Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie	
	Koschyk, Hartmut (CDU/CSU) Förderung einer Marx-Engels-Gedächtnis- ausgabe mit Bundeshaushaltsmitteln; Veröffentlichung im Dietz-Verlag; Sicherstellung der Ideologiefreiheit	34
	Dr. Niese, Rolf (SPD) Benachteiligung von Medizinstudenten bei Gewährung von Studienabschlußförderung nach dem BAföG	36

Geschäftsbereich des Auswärtigen Amtes

1. Abgeordnete
Marion Caspers-Merk
(SPD)
- Wie weit sind die Verhandlungen der Bundesrepublik Deutschland mit Frankreich über den Abschluß eines Staatsvertrages gediehen, der die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen Gebietskörperschaften im süddeutschen Raum und in Frankreich regelt?

Antwort des Staatsministers Dr. Werner Hoyer vom 24. Januar 1995

Die Bundesregierung hat großes Interesse am Abschluß eines Abkommens mit Frankreich und der Schweiz zur grenzüberschreitenden Zusammenarbeit von Gebietskörperschaften und anderen öffentlichen Stellen. Sie hat dazu von der Deutsch-Französisch-Schweizerischen Regierungskommission zur Prüfung und Lösung von nachbarschaftlichen Fragen am 15. September 1993 den Auftrag bekommen. Auf dieser Grundlage hat die Bundesregierung in enger Abstimmung mit den Ländern Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz einen deutschen Abkommensentwurf erarbeitet. Aus verfassungsrechtlichen Gründen fällt der Abschluß eines solchen Abkommens in die Zuständigkeit des Bundes. Durch die Forderung der Länder nach Abschluß gemischter Abkommen (d. h. Bund und Länder als Vertragsparteien auf deutscher Seite) sieht sich die Bundesregierung zur Zeit daran gehindert, Vertragsverhandlungen mit den genannten Nachbarstaaten aufzunehmen. Sie bemüht sich derzeit intensiv, die Zustimmung der Länder zur Verhandlungsaufnahme durch den Bund herbeizuführen, um möglichst umgehend in Verhandlungen einzutreten.

2. Abgeordneter
Freimut Duve
(SPD)
- Kann die Bundesregierung ausschließen, daß die Meldung der Hamburger Morgenpost vom 6. Januar 1995 zutrifft, wonach der russische Präsident Boris Jelzin Bundeskanzler Dr. Helmut Kohl und Außenminister Dr. Klaus Kinkel bei der KSZE-Konferenz in Budapest Anfang Dezember 1994 über den beabsichtigten militärischen Angriff gegen Tschetschenien informiert habe?

Antwort des Staatsministers Dr. Werner Hoyer vom 18. Januar 1995

Wie die Bundesregierung bereits öffentlich erklärt hat, trifft diese Meldung nicht zu.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums des Innern

3. Abgeordnete
Ina Albowitz
(F.D.P.)
- Sind der Bundesregierung Vorgänge bekannt, wie sie in der Presse geschildert worden sind, wonach frühere DDR-Bürgerrechtler schweren Übergriffen wie z. B. Morddrohungen oder

schweren Sachbeschädigungen ausgesetzt gewesen sind, und hat die Bundesregierung Kenntnis von daraufhin ergriffenen besonderen Sicherheitsmaßnahmen für ehemalige DDR-Bürgerrechtler?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner
vom 20. Januar 1995**

Der Bundesregierung sind, über Presseberichte hinaus, keine konkreten Vorgänge über schwere Übergriffe u. ä. zum Nachteil früherer DDR-Bürgerrechtler bekannt.

4. Abgeordnete **Ina Albowitz** (F.D.P.) Welche Möglichkeiten bestehen nach Ansicht der Bundesregierung, um die Betroffenen ausreichend vor derartigen Übergriffen zu schützen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner
vom 20. Januar 1995**

Schutzmaßnahmen für die früheren DDR-Bürgerrechtler setzen voraus, daß die zuständigen Polizeidienststellen von den Übergriffen Kenntnis erhalten. In diesem Fall könnten ggf. erforderliche Maßnahmen gemäß § 9 BKA-Gesetz durch das BKA erfolgen, soweit die Betroffenen dem Deutschen Bundestag angehören.

Soweit dies nicht der Fall ist, obliegt die Zuständigkeit für die Durchführung von Schutzmaßnahmen den Bundesländern. Die Bundesregierung geht davon aus, daß durch die Bundesländer ein ausreichender Schutz gewährleistet würde.

5. Abgeordnete **Rita Griebhaber** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Trifft es zu, daß das Bundesministerium des Innern beabsichtigt, den vom Bundesgrenzschutz betriebenen Luftrettungsstützpunkt „Christoph 11“ in Villingen-Schwenningen aufzugeben?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner
vom 17. Januar 1995**

Es trifft zu, daß das Bundesministerium des Innern beabsichtigt, den Zivilschutzhubschrauber des Bundes, der von Piloten des Bundesgrenzschutzes geflogen wird, im Laufe des Jahres 1995 aus Villingen-Schwenningen zurückzuziehen. Die dortige Luftrettungsstation wird allerdings nicht vom BGS, sondern vom dortigen Kreisverband des DRK betrieben.

6. Abgeordnete **Rita Griebhaber** (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN) Nach welchen Kriterien werden eventuell zu schließende Standorte ausgewählt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner
vom 17. Januar 1995**

Die Auswahl der Standorte, aus denen der Bund ZS-Hubschrauber abzieht, erfolgt ausschließlich nach objektiven Kriterien. Es sind dies in erster Linie logistische Erschwernisse, die sich – wie im Fall Villingen-Schwennigen – aus der unverhältnismäßig großen Entfernung einer Station zum Standort der Fliegerstaffel ergeben, die die Station fliegerisch betreut.

7. Abgeordnete
**Rita
Grießhaber**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie soll nach einem möglichen Abzug des Bundesgrenzschutzhubschraubers die Luftrettung in der Region Schwarzwald-Baar gewährleistet werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner
vom 17. Januar 1995**

Der ZS-Hubschrauber des Bundes wird aus Villingen-Schwennigen erst dann abgezogen, wenn das für die „Luftrettung“ dort zuständige Land Baden-Württemberg ein (vermutlich) privates Luftfahrtunternehmen beauftragt hat, die fliegerische Betreuung der Luftrettungsstation „Christoph 11“ zu übernehmen. Dadurch ist sichergestellt, daß die luftrettungsdienstliche Versorgung der Bevölkerung in der Region Schwarzwald-Baar nahtlos aufrechterhalten bleibt und keine Versorgungsdefizite eintreten.

8. Abgeordneter
**Claus-Peter
Grotz**
(CDU/CSU)
- Welche Erkenntnisse hat die Bundesregierung über die Art und die Anzahl von Gewalttaten an Schulen in den vergangenen fünf Jahren, und falls keine Erkenntnisse vorliegen, sind hier Erhebungen geplant?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner
vom 25. Januar 1995**

Zu Art und Anzahl von Gewalttaten an Schulen in den letzten fünf Jahren liegen der Bundesregierung keine statistischen Auswertungen vor. Insbesondere werden in der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) der Bundesrepublik Deutschland Straftaten „an Schulen“ nicht gesondert erfaßt. Für die Neugestaltung der PKS im Rahmen von INPOL-neu ist vorgesehen, ein Datenfeld „Tatörtlichkeit Schule (1. bis 13. Klasse)“ einzuführen, wodurch langfristig polizeilich bekanntgewordene Straftaten in Schulen ausgewiesen werden könnten.

Anderweitige Untersuchungen zur Gewaltbereitschaft von Kindern und Jugendlichen werden von der Bundesregierung aufmerksam verfolgt und ausgewertet.

Hingewiesen wird ferner auf die Antwort der Bundesregierung auf die Große Anfrage „Situation der Jugend in Deutschland“ (Drucksache 12/6836), in deren Zusammenhang auch Gewalttätigkeiten an Schulen thematisiert wurden.

9. Abgeordnete
**Ingrid
Matthäus-Maier**
(SPD)
- Welche Schritte hat die Bundesregierung seit Verabschiedung des Berlin/Bonn-Gesetzes unternommen, um die in § 7 „Verlagerung von Einrichtungen des Bundes und Sitzverlegungen“ aufgeführten Maßnahmen umzusetzen und die damit beabsichtigte Ansiedlung von neuen Arbeitsplätzen in Bonn sicherzustellen, und welche Schritte sind z. B. zur Sitzverlegung des Bundesaufsichtsamtes für das Kreditwesen, der Bundesanstalt für landwirtschaftliche Marktordnung, des Bundesrechnungshofes und des Statistischen Bundesamtes (Außenstelle Berlin) als nächstes beabsichtigt?

**Antwort des Staatssekretärs Dr. Franz Kroppenstedt
vom 19. Januar 1995**

§ 7 Abs. 4 des Gesetzes zur Umsetzung des Beschlusses des Deutschen Bundestages vom 20. Juni 1991 zur Vollendung der Einheit Deutschlands (Berlin/Bonn-Gesetz) stellt hinsichtlich des Vollzugs der Verlagerung der einzelnen Einrichtungen des Bundes nach Bonn einen zeitlichen Zusammenhang mit der Verlagerung des Parlaments und von Regierungsfunktionen nach Berlin her. Dieser Zusammenhang ist nicht zuletzt auch deswegen geboten, um durch Schaffung von Möglichkeiten von Personalaustauschmaßnahmen den Umzug in einem gewissen Rahmen sozialverträglich gestalten zu können.

Diese Regelung des Berlin/Bonn-Gesetzes ist insofern identisch mit der Beschlußlage der Bundesregierung vom 29. Mai 1992 (Anlage 3 zur Drucksache 12/2850), wonach die Verlagerungen nach Bonn in zeitlichem Zusammenhang mit der Verlagerung des Parlaments und von Regierungsfunktionen nach Berlin vorgenommen werden sollen.

Verlagerung und Unterbringung der Einrichtungen in Bonn im einzelnen sind insofern ebenfalls Gegenstand der derzeit erarbeiteten Unterbringungs- und personalwirtschaftlichen Konzepte.

10. Abgeordneter
**Rainer
Steenblock**
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wie bewertet die Bundesregierung den Vorschlag der „Freien Planungsgruppe Berlin“ vom November 1994, die Bundesgrenzschutzeinheiten aus Schwarzenbek und Ratzeburg auf das zwischenzeitlich geräumte Bundeswehrgelände in Elmenhorst-Lanken (Kreis Lauenburg) zu verlegen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Eduard Lintner
vom 26. Januar 1995**

Das Bundesministerium des Innern beabsichtigt nicht, die Bundesgrenzschutzabteilungen Nord 1 (Ratzeburg) und Nord 2 (Schwarzenbek) in den Standort Elmenhorst-Lanken zu verlegen.

Die Frage der Nachnutzung der freigewordenen Bundeswehrliegenschaft Elmenhorst-Lanken durch den Bundesgrenzschutz unter Verlegung der Bundesgrenzschutzabteilungen aus Ratzeburg und Schwarzenbek wurde bereits anlässlich einer Anfrage des Abgeordneten Michael von Schmude im Oktober des vergangenen Jahres eingehend geprüft.

Ergebnis dieser Prüfung war, daß eine Auflösung der BGS-Standorte Schwarzenbek und Ratzeburg mit dem Ziel einer Verlegung dieser Bundesgrenzschutzabteilungen in die Sachsenwald-Kaserne schon aus finanz- und personalwirtschaftlichen Gründen nicht in Betracht gezogen werden kann.

Aus der Sicht des Bundesministeriums des Innern besteht auch nach erneuter Prüfung kein Anlaß für eine andere Beurteilung dieses Sachverhalts.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Justiz

11. Abgeordneter **Dr. Jürgen Meyer (Ulm)** (SPD)
- Gilt § 46 Abs. 2 Nr. 1 der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) auch für freie Mitarbeiter einer Organisation, die rechtsberatend tätig wird (z. B. Mietervereine), und kommt es darauf an, ob der Rechtsanwalt im eigenen Namen oder im Namen der Organisation tätig geworden ist?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 24. Januar 1995

§ 46 Abs. 2 Nr. 1 BRAO gilt für alle Rechtsanwälte. Nach den Vorstellungen der Bundesregierung soll die Bestimmung, die in dem Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte (Drucksache 12/4993) als § 45 Abs. 1 Nr. 4 BRAO enthalten war, verhindern, daß „in derselben Sache ein Rechtsberater tätig wird, der sowohl die beruflichen Pflichten als Rechtsanwalt aber auch die Weisungsbefugnisse seines Dienstherrn beachten muß“ (Drucksache 12/4993 – S. 30).

Der Vorschlag der Bundesregierung ging zurück auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 4. November 1992 (1 BvR 79/85 u. a.), wonach eine Trennung der verschiedenen Beratungstätigkeiten des freiberuflich tätigen Rechtsanwalts und des rechtsberatend tätigen Angestellten nicht durch die Versagung der Anwaltszulassung hergestellt werden darf, wenn die klare Trennung auch durch die Auferlegung von Berufspflichten erreicht werden kann.

Soweit ein Rechtsanwalt in seinem Zweitberuf in einem ständigen Dienst- oder sonstigen Beschäftigungsverhältnis – etwa als juristischer Mitarbeiter eines Mietervereins – Rechtsrat erteilt, ist er durch § 46 Abs. 2 Nr. 1 BRAO daran gehindert, die Angelegenheiten, mit denen er als angestellter Ratgeber befaßt war, anwaltlich weiterzubetreiben.

Beauftragt eine Organisation – etwa ein Mieterverein – einen Rechtsanwalt, ihre Mitglieder anwaltlich zu beraten, und wird der Rechtsanwalt in dieser Eigenschaft und nicht als Angestellter der Organisation tätig, greift § 46 Abs. 2 Nr. 1 BRAO nicht ein, da der Rechtsanwalt nicht als „sonstiger Berater“ tätig wird. Dann hat die Organisation – etwa der Mieterverein – keine aus dem Anstellungsverhältnis resultierenden Weisungsbefugnisse gegenüber dem Rechtsanwalt, der unabhängig handelt und ausschließlich den Berufspflichten eines Rechtsanwalts unterliegt.

12. Abgeordneter
Christian Schmidt (Fürth)
(CDU/CSU)
- Ist der Bundesregierung bekannt, ob die Staatsanwaltschaft Berlin gemäß der länger zurückliegenden Ankündigung der damaligen Justizsenatorin von Berlin, Prof. Dr. Jutta Limbach, bereits Anklage gegen den ehemaligen DDR-Devisenhändler Dr. Alexander Schalck-Golodkowski erhoben hat bzw. ist ihr bekannt, ob solch eine Anklageerhebung bevorsteht?
13. Abgeordneter
Christian Schmidt (Fürth)
(CDU/CSU)
- Ist der Bundesregierung weiterhin bekannt, auf welche Delikte sich solch eine Anklage bezieht bzw. beziehen soll?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Rainer Funke vom 23. Januar 1995

Gegen Dr. Alexander Schalck-Golodkowski sind nach Mitteilung der Senatsverwaltung für Justiz in Berlin vier Verfahren anhängig, in denen bereits Anklage erhoben worden ist bzw. in denen die Ermittlungen abgeschlossen sind. Im einzelnen:

In einem Verfahren hat die Staatsanwaltschaft beim Kammergericht Berlin (Arbeitsgruppe Regierungskriminalität) am 24. Oktober 1994 gegen Dr. Alexander Schalck-Golodkowski und andere Angeschuldigte Anklage erhoben. Gegenstand dieses Verfahrens ist der Vorwurf der Untreue im Zusammenhang mit der „Sonderversorgung“ der Siedlung „Wandlitz“.

In einem weiteren Verfahren der Staatsanwaltschaft beim Kammergericht Berlin, das den Vorwurf der Steuerhinterziehung und des unerlaubten Gewinntransfers in die Schweiz (Verstoß gegen MRG 53) zum Gegenstand hat, ist ebenfalls Anklage erhoben worden.

In einem dritten Verfahren der Staatsanwaltschaft beim Kammergericht Berlin, das sich gegen Dr. Alexander Schalck-Golodkowski und zwei weitere Personen richtet, steht die Anklageerhebung bevor. Das Verfahren hat unerlaubte Waffenlieferungen (insbesondere Nachtsichtgeräte) in die DDR (Verstoß gegen MRG 53) zum Gegenstand.

Das vierte Verfahren ist bei der Staatsanwaltschaft II beim Landgericht Berlin anhängig. Auch in diesem Verfahren ist die Anklageschrift (Datum: 13. Dezember 1994) gefertigt, aber noch nicht zugestellt worden. Das Verfahren richtet sich gegen Dr. Alexander Schalck-Golodkowski und andere und hat den Verdacht der Beihilfe zu einem Verstoß gegen das Kriegswaffenkontrollgesetz (KWKG) zum Gegenstand.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Finanzen

14. Abgeordnete
Lilo Blunck
(SPD)
- Ist der Bundesregierung bekannt, daß bei der Abwicklung von Schadenersatzforderungen infolge unfallbedingten Erwerbsschadens in der ehemaligen DDR die Nachfolgerin der Staatlichen Versicherung die Beibringung einer Erklärung des früheren Arbeitgebers des Geschädigten verlangt?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Falthäuser
vom 23. Januar 1995**

Die „Staatliche Versicherung der Deutschen Demokratischen Republik in Abwicklung“ empfiehlt den Anspruchstellern lediglich, zum Nachweis eines Erwerbsschadens eine Erklärung des früheren Arbeitgebers beizubringen, weil damit die Betroffenen ihren Anspruch am einfachsten und am schnellsten belegen können. Hierdurch bestätigt der Arbeitgeber, daß der frühere Arbeitsplatz des Unfallverletzten noch vorhanden ist und nichts gegen die Vermutung spricht, daß er diesen Arbeitsplatz weiterhin besetzen würde, wenn die Unfallverletzung nicht eingetreten wäre. Zur Anspruchshöhe ist eine Mitteilung erforderlich, wie hoch der Verdienst des Unfallverletzten heute sein würde. Kann der Geschädigte eine entsprechende Erklärung des ehemaligen Arbeitgebers nicht beibringen, ist es ihm möglich, auf andere Weise seinen Erwerbsschaden nachzuweisen. Auch ein solcher Nachweis, wie z. B. eine Erklärung des Arbeitsamtes über die tatsächliche Vermittelbarkeit, wird vom Versicherer anerkannt.

15. Abgeordnete
**Lilo
Blunck
(SPD)**
- Wie beurteilt die Bundesregierung diese Praxis vor dem Hintergrund der Tatsache, daß durch die wirtschaftliche Entwicklung in der ehemaligen DDR der konkrete Nachweis eines Erwerbsschadens kaum noch möglich ist, da die früheren Betriebe zumeist nicht mehr existent sind?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Falthäuser
vom 23. Januar 1995**

Die Anspruchsteller tragen sowohl nach dem Schadensersatzrecht der ehemaligen DDR als auch nach dem der Bundesrepublik Deutschland die Beweislast für die Voraussetzungen ihres Schadenersatzanspruches. Kann der Haftpflichtschaden nachgewiesen werden, ist die Anstalt zur Leistung verpflichtet.

Wenn der frühere Betrieb des Geschädigten nicht mehr existiert, kommt es regelmäßig darauf an, ob der Unfallverletzte einen neuen Arbeitsplatz gefunden hätte.

Aufgrund des nachhaltigen wirtschaftlichen Aufschwungs und der damit verbundenen positiven Arbeitsmarktentwicklung in den neuen Bundesländern wird es den Betroffenen zunehmend leichter fallen, diesen Nachweis zu erbringen. Im übrigen wahrt die Regulierungspraxis der Anstalt die berechtigten Interessen der Geschädigten.

16. Abgeordnete
**Lilo
Blunck
(Uetersen)
(SPD)**
- Ist die Bundesregierung bereit, eine Regelung herbeizuführen, die in diesen Fällen auch eine fiktive Abrechnung einzelner Schadenersatzpositionen ermöglicht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Falthäuser
vom 23. Januar 1995**

Die Abrechnung eines fiktiven Schadens könnte zu Zahlungen führen, die nicht gerechtfertigt sind. Eine derartige Praxis ist auch wegen der damit verbundenen Belastungen für die öffentliche Hand und die Steuerzahler nicht vertretbar.

17. Abgeordneter
Dr. Erich Riedl
(München)
(CDU/CSU)
- Trifft es zu, daß es immer häufiger zu Betrugsdelikten im Bereich hochtarifizierter Waren, insbesondere bei Zigaretten und Alkohol, kommt, und ist es richtig, daß solche Delikte durch inzwischen fehlende Kontrollen an den europäischen Binnengrenzen erleichtert werden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Fallthauer vom 16. Januar 1995

Es ist zutreffend, daß in den letzten Jahren die Zahl der Ermittlungsfälle des Zollfahndungsdienstes wegen Zuwiderhandlungen im Zusammenhang mit der Ein-, Aus- bzw. Durchfuhr von hochsteuerbaren Waren stark angestiegen ist. So hat die Zollfahndung im Jahre 1993 insgesamt 56 139 Ermittlungsfälle (1991: 42 185; 1992: 43 564) bearbeitet, wobei es sich in 36 063 Fällen (1991: 20 518; 1992: 22 641) um Zollzuwiderhandlungen handelte.

Der internationale Zigarettschmuggel und der illegale Straßenhandel mit Schmuggelzigaretten stellte dabei einen Schwerpunkt der Arbeit der Bundeszollverwaltung dar. Die Zollbeamten haben im Jahre 1993 insgesamt rund 624 Millionen Stück Zigaretten sichergestellt/beschlagnahmt und 52 678 Ermittlungsverfahren eingeleitet. Ein Vergleich zum Jahre 1992 – 25 692 Ermittlungsfälle und ca. 350 Millionen Stück beschlagnahmte Zigaretten – zeigt die erfolgreiche Arbeit der Bundeszollverwaltung bei der Bekämpfung dieser Kriminalität.

Die statistischen Angaben für das Jahr 1994 werden zur Zeit noch erhoben.

An der Bekämpfung des Zigarettschmuggels wirken neben den Zollfahndungsdienststellen auch die Mobilien Kontrollgruppen der Zollverwaltung mit, die im Zuge der Verwirklichung des Binnenmarktes eingerichtet wurden, um das durch den Wegfall der Grenzkontrollen an den Binnengrenzen entstandene Kontrolldefizit zu reduzieren.

18. Abgeordneter
Dr. Erich Riedl
(München)
(CDU/CSU)
- Trifft es zu, daß eine Vielzahl von in Deutschland ansässigen Spediteuren von verdeckten kriminellen Organisationen mit der Ausstellung von Zolldokumenten für Waren beauftragt wurden, obwohl diese Waren für eine Ausfuhr aus der Europäischen Union gar nicht vorgesehen waren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Fallthauer vom 16. Januar 1995

In einer Vielzahl von Fällen haben Einzeltäter und organisierte Tätergruppen in Deutschland ansässige Speditionsunternehmen als Verfahrensbeteiligte im Rahmen der Versandverfahren in Anspruch genommen und in diesem Zusammenhang Aus- und Durchfuhr von hochsteuerbaren Waren vorgetäuscht.

19. Abgeordneter
Dr. Erich Riedl
(München)
(CDU/CSU)
- In welcher Höhe werden auf diese rechtswidrige Weise Abgaben jährlich hinterzogen, und in welcher Höhe versucht der Fiskus, diese Abgaben bei an den betrügerischen Manipulationen nicht beteiligten Spediteuren einzufordern?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Falthäuser
vom 16. Januar 1995**

Der Bundesregierung liegen derzeit keine Aufstellungen über die Höhe der jährlich auf die bezeichnete Weise hinterzogenen Abgaben vor. Nach den gemeinschaftsrechtlichen Bestimmungen sind die Zolldienststellen im übrigen gehalten, in jedem einzelnen Fall zunächst den für Abgabenerhebung und die Strafverfolgung zuständigen Mitgliedstaat der EU zu ermitteln.

Soweit die Bundesrepublik Deutschland zuständig ist, werden die hinterzogenen Einfuhrabgaben sowohl von der Spedition, die das Versandverfahren beantragt hat, als auch von den übrigen in Betracht kommenden Zollschuldern angefordert. Nach dem Zollkodex wird eine Spedition mit der Beantragung eines Versandverfahrens sogenannte Hauptverpflichtete. Sie hat damit die Pflicht, die Waren unverändert der Bestimmungszollstelle zu stellen. Bei Nichtstellung entsteht nach dem Zollkodex die Zollschuld in der Person des Hauptverpflichteten, ohne daß es auf ein Verschulden ankommt. Dies gilt auch dann, wenn die Waren von einer anderen Person als dem Hauptverpflichteten der zollamtlichen Überwachung entzogen werden. In diesem Fall werden Entzieher und Hauptverpflichteter Gesamtschuldner.

Diese Garantenstellung des Hauptverpflichteten ermöglicht es dem Fiskus, die Erhebung der Einfuhrabgaben für die Dauer der Beförderung der unverzollten und unversteuerten Waren im Zollgebiet der Gemeinschaft auszusetzen.

Die deutsche Zollverwaltung versucht bei einer gesamtschuldnerischen Verpflichtung mehrerer Personen in Fällen von Steuerhinterziehung gleichwohl, den Abgabensanspruch in erster Linie beim Hinterzieher zu befriedigen.

20. Abgeordneter **Dr. Erich Riedl (München)** (CDU/CSU)
- Plant die Bundesregierung Maßnahmen, um die Spediteure in den vorgenannten Fällen von den Folgen betrügerischer Handlungen zu entlasten, und ist sich die Bundesregierung der Erschwernisse für eine ordnungsgemäße Abwicklung des freien Warenverkehrs in Europa bewußt, wenn in Zukunft Spediteure bei fortdauernder Inanspruchnahme auch in den Fällen, in denen die Spediteure trotz aller inzwischen ergriffenen Vorsichtsmaßnahmen Opfer betrügerischer Machenschaften organisierter Kriminalität geworden sind, möglicherweise keine T-1-Bescheinigungen mehr ausstellen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Falthäuser
vom 16. Januar 1995**

Die Bundesregierung beabsichtigt wegen der zentralen Bedeutung der Garantenstellung des Hauptverpflichteten für das Versandverfahren nicht, eine Änderung der gemeinschaftsrechtlichen Vorschriften zur Inanspruchnahme des Hauptverpflichteten zu beantragen. Sie befindet sich insoweit auch in Übereinstimmung mit der Haltung der Europäischen Kommission, die in vergleichbaren Fällen einen Erlaß der Zölle abgelehnt hat.

Die Bundesregierung ist sich der möglichen Erschwernisse für den grenzüberschreitenden Warenverkehr bewußt, die entstehen würden, wenn die Spediteure in Zukunft keine Versanddokumente T 1 mehr beantragen würden. Sie ist zuversichtlich, daß eine solche Situation durch Maßnahmen von Verwaltung und Wirtschaft vermieden werden kann.

Die Bundesregierung hat zwischenzeitlich die ihr möglichen Maßnahmen zur Unterbindung der Zuwiderhandlungen ergriffen. Weitere Maßnahmen sind Gegenstand von Beratungen in den zuständigen Gremien der Europäischen Union.

Angesichts der aktuellen Lage ist den Spediteuren zu empfehlen, noch stärker als bisher die Zuverlässigkeit ihrer Auftraggeber zu überprüfen. Ferner bleibt es ihnen unbenommen, sich gegen das mit der Durchführung von Versandverfahren verbundene Abgabenerisiko gegenüber ihren Vertragspartnern abzusichern.

21. Abgeordneter
**Johannes
Singhammer**
(CDU/CSU)
- Würde das vorzeitige Auslaufen der Sonder-Bundesergänzungszuweisungen für Bremen und das Saarland im Jahre 1997 dem Bund zusätzlich Spielraum geben, den Solidaritätszuschlag abzusenken?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Kurt Faltthäuser
vom 23. Januar 1995**

Zur Sanierung der Finanzen Bremens und des Saarlandes sind im Solidar-pakt-Kompromiß von März/April 1993 im Rahmen der Lastenverteilung zwischen Bund und Ländern für die Jahre 1994 bis 1998 Sonder-Bundesergänzungszuweisungen zugunsten dieser Länder in einer Gesamthöhe von jährlich 3,4 Mrd. DM vorgesehen worden.

Nach der Regelung dieser Sanierungshilfen in § 11 Abs. 6 Satz 3 des Finanzausgleichsgesetzes überprüfen Bund und Länder im Jahre 1997 gemeinsam, ob weitere Sanierungshilfen erforderlich und die Haushalte Bremens und des Saarlandes zu stabilisieren sind. Dabei muß die Haushaltslage aller Länder berücksichtigt werden.

Sollten auf Grund dieser Prüfung die Sonder-Bundesergänzungszuweisungen vorzeitig auslaufen, würde für sich genommen gegenüber dem Ergebnis des Solidar-pakt-Kompromisses ein zeitlich begrenzter finanzieller Spielraum vorliegen. Für die Rückführung des Solidaritätszuschlages gelten die Kriterien der Koalitionsvereinbarung.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Wirtschaft

22. Abgeordneter
**Peter
Götz**
(CDU/CSU)
- Welche Möglichkeiten hat die Bundesregierung, die Einfuhr von solchen Teppichen zu verbieten, die durch Kinderarbeit hergestellt wurden?

23. Abgeordneter **Peter Götz** (CDU/CSU) Ist die Bundesregierung der Ansicht, daß derzeit vorhandene Maßnahmen ausreichen, um den Import dieser Teppiche zu unterbinden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert vom 26. Januar 1995

Die Bundesregierung verurteilt jede Art ausbeuterischer Kinderarbeit.

Der Bundesrepublik Deutschland stehen auf nationaler Ebene keine Möglichkeiten zur Verfügung, um durch Verbote die Einfuhr von Teppichen, die in Kinderarbeit hergestellt worden sind, zu verhindern.

Maßnahmen zur Beschränkung solcher Einfuhren könnten nur durch die Europäische Union im Rahmen der Gemeinsamen Handelspolitik getroffen werden.

Die Kriterien für mögliche Einfuhrverbote sind durch die GATT/WTO-Regeln festgelegt. Diese sehen keine Eingreifmöglichkeiten aufgrund von Kinderarbeit in Drittländern vor. Im Rahmen der ILO sind Konventionen vereinbart worden, die Kinderarbeit ächten. Diese sind auch von einer großen Zahl von ILO-Mitgliedsländern angenommen worden. Diese Konventionen sehen jedoch keine Sanktionen bei Nichteinhaltung vor.

Forderungen zur Einführung einer Sozialklausel in das GATT oder in die WTO, die bei Herstellung von Produkten die Einhaltung bestimmter sozialer Mindeststandards sicherstellt, sind bisher vor allem am nachhaltigen Widerstand der Entwicklungsländer gescheitert. Sie argwöhnen hinter den Forderungen nach sozialen Mindeststandards in Wirklichkeit protektionistische Beweggründe. Selbst über eine Erörterung in der WTO hat man sich bisher nicht einigen können, da Sozialklauseln als Bestandteil der Handelspolitik auch unter den Industrieländern umstritten sind.

Die Bundesregierung steht den freiwilligen Kennzeichnungsinitiativen, z. B. Rugmark, die durch entsprechende Sensibilisierung der Verbraucher den Import der in Frage stehenden Teppiche zu verhindern versuchen, positiv gegenüber.

Bis eine allen beteiligten Interessen gerechtwerdende Lösung im multilateralen Rahmen gefunden werden kann, ist es wichtig, die Arbeiten in den primär zuständigen Organisationen der VN und der ILO zu intensivieren. Auch in der OECD wird die Thematik erörtert. Ziel müssen strukturelle Reformen sein, die diese Art der Kinderarbeit obsolet werden lassen.

Die Bundesregierung verwirklicht diesen Ansatz durch das von ihr initiierte und finanzierte IPEC-Programm der Internationalen Arbeitsorganisation zur Beseitigung der Kinderarbeit.

Durch öffentliche Bewußtseinsbildung und das Heranführen von Kindern an eine Schul- und spätere qualifizierte Berufsausbildung sollen die Rahmenbedingungen in den Ländern, die besonders von Kinderarbeit betroffen sind, so verändert werden, daß Normen zum Schutz der Kinder dort aus eigener Kraft eingehalten werden können.

24. Abgeordneter **Hans Michelbach** (CDU/CSU) Welche Regionen wurden 1994 in Bayern, Unterfranken und Main-Spessart auf der Ziel-5b-Grundlage (Förderung der Entwicklung der ländlichen Gebiete) gefördert, und wie hoch waren die hier investierten Finanzmittel vor dem Hintergrund der erneuten erheblichen Aufstockung der Strukturfondsmittel im Jahre 1993?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert
vom 26. Januar 1995**

Für die Strukturfondsperiode 1994 bis 1999 wurden die Fördergebiete des Ziels 5 b neu festgelegt. Die Liste der förderfähigen Kreise und Gemeinden ist im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 14. April 1994 (L 96 S. 1 ff.) veröffentlicht. Im Regierungsbezirk Unterfranken ist insbesondere der Kreis Main-Spessart in vollem Umfang förderfähig.

Die Strukturfondsmittel der Europäischen Gemeinschaften wurden für die Förderperiode 1994 bis 1999 aufgestockt. Im Rahmen der Ziel-5 b-Förderung stehen in diesem Zeitraum für Bayern aus den Strukturfonds insgesamt 560,219 Mio. ECU zur Verfügung, davon 66,666 Mio. ECU im Jahr 1994. Die Mittel des bayerischen Programms sind bisher nicht auf die einzelnen bayerischen Regionen verteilt worden, da die Europäische Kommission dieses Programm erst am 23. Dezember 1994 genehmigt hat. Die Verteilung ist abhängig von den aus den Regionen vorzulegenden Förderanträgen.

25. Abgeordneter **Hans Michelbach** (CDU/CSU) Welche Fördermaßnahmen gemäß Ziel 5 b sind in den genannten Gebieten bis 1999 vorgesehen, und wie hoch sind die hierfür veranschlagten Finanzmittel?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Norbert Lammert
vom 26. Januar 1995**

Das Programmplanungsdokument für die Ziel-5 b-Förderung in Bayern in den Jahren 1994 bis 1999 sieht folgende Maßnahmenswerpunkte und Mittel durch die Strukturfonds vor:

Unterprogramm I:

Diversifizierung, Neuausrichtung und Anpassung des Agrarbereichs
insgesamt 235,292 Mio. ECU

davon für:

- Diversifizierung, Dienstleistung und Innovation im ländlichen Bereich
12,150 Mio. ECU
- Erzeugung und Verwertung von Biomasse, Energiegewinnung
16,017 Mio. ECU
- Gäste auf dem Bauernhof, Freizeit und Erholung
31,107 Mio. ECU
- Qualitätsprodukte, regionale Vermarktung
12,890 Mio. ECU
- Dorf- und Flurentwicklung
78,144 Mio. ECU
- landschaftsbezogenes Bauen, Pflege ländlicher Kultur
10,599 Mio. ECU

- Forstwirtschaft
23,426 Mio. ECU
- Naturschutz und Landschaftspflege, umweltschonende Landwirtschaft
32,438 Mio. ECU
- land- und forstwirtschaftliche Berufsbildung und Beratung
5,150 Mio. ECU
- Forschung und technologische Entwicklung in der Land- und Forstwirtschaft
11,019 Mio. ECU
- Technische Hilfe, Modell- und Demonstrationsvorhaben, Wissens- und Informationstransfer
2,352 Mio. ECU

Unterprogramm II:

Diversifizierung und Entwicklung außerlandwirtschaftlicher Sektoren
insgesamt 207,281 Mio. ECU

davon für:

- Unternehmerinvestitionen zur Sicherung und Schaffung von dauerhaften Arbeitsplätzen außerhalb der Landwirtschaft
58,900 Mio. ECU
- Infrastrukturmaßnahmen, die im Zusammenhang mit Wirtschaftstätigkeiten stehen, die Arbeitsplätze außerhalb der Landwirtschaft schaffen
79,200 Mio. ECU
- Aktionen zur Erschließung des endogenen Potentials
8,200 Mio. ECU
- Maßnahmen im Bereich der Forschung und technologischen Entwicklung
5,280 Mio. ECU
- Infrastrukturinvestitionen im Umweltschutzbereich
42,700 Mio. ECU
- Modellvorhaben, Studien, überregionaler Erfahrungsaustausch, Technische Hilfe
3,001 Mio. ECU

Unterprogramm III:

Entwicklung menschlicher Ressourcen
insgesamt 117,646 Mio. ECU

davon für:

- Weiterbildung, Orientierung, Beratung und Umschulung, insbesondere für bäuerliche Familien im Rahmen der Diversifizierung, Neuausrichtung und Anpassung des ländlichen Sektors
13,853 Mio. ECU

- Förderung von Beschäftigungswachstum und -stabilität im außerlandwirtschaftlichen Bereich, insbesondere durch berufliche Qualifizierung, Orientierung und Beratung
63,152 Mio. ECU
- Förderung von Beschäftigungswachstum und Beschäftigungsstabilität durch Vermittlung und Erweiterung berufsbezogen verwertbarer fachlicher, personaler und sozialer Kompetenzen
31,638 Mio. ECU
- Technische Hilfe, Koordinierung, Vorbereitung, Arbeitsunterstützung und Erfahrungsaustausch
9,003 Mio. ECU.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

26. Abgeordneter
**Joachim
Gres**
(CDU/CSU)
- Treffen Presseberichte zu, wonach Wiedereinrichtern in der ostdeutschen Landwirtschaft entgegen den Bestimmungen des Landwirtschafts-anpassungsgesetzes in einer Vielzahl von Fällen Einblick in die Bilanzen und Bewertungsunterlagen der ehemaligen LPGen bzw. Nachfolgeunternehmen verweigert worden ist, so daß sich viele Betroffene für ihre Beteiligungen weit unter Wert haben abfinden lassen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolfgang Gröbl vom 23. Januar 1995

Nach Kenntnis der Bundesregierung kommt es immer wieder zu Benachteiligungen ehemaliger LPG-Mitglieder, die ihren Grund zum Teil auch darin haben mögen, daß die Verantwortlichen in den Unternehmen den Einblick in die maßgeblichen Unterlagen verweigern. Über die Anzahl derartiger Rechtsverstöße und das Ausmaß der für die Betroffenen dadurch entstandenen finanziellen Nachteile liegen nach Ansicht der Bundesregierung aber keine gesicherten Erkenntnisse vor.

Unstreitig steht – wie inzwischen höchstrichterlich (BGH, Beschluß vom 24. November 1993) entschieden worden ist – den ausgeschiedenen und ausscheidenden Mitgliedern zur Ermittlung ihrer Abfindungsansprüche ein umfassendes Auskunfts- und Einsichtsrecht in alle maßgeblichen Unterlagen – ggf. unter Hinzuziehung eines Sachverständigen – zu.

Für die Beachtung der Vorschriften des Landwirtschafts-anpassungsgesetzes (LwAnpG) sind in erster Linie die Betroffenen, also die Unternehmen und ihre Mitglieder, selbst verantwortlich. Zusätzlich ist durch § 70 Abs. 3 LwAnpG den Ländern das Recht eingeräumt worden, bei Anhaltspunkten für ein gesetzwidriges Verhalten auf seiten der Verantwortlichen in den Unternehmen deren eingehende Überprüfung vorzunehmen; von diesem Recht haben die Länder in unterschiedlichem Maße Gebrauch gemacht.

Die rechtlichen Möglichkeiten, von Seiten der Bundesregierung solchen Rechtsverstößen entgegenzuwirken, sind begrenzt. So hat der Bund in verschiedenen Bereichen die Förderung der Nachfolgeunternehmen der ehemaligen LPGen davon abhängig gemacht, daß diese eine gesetzeskonforme Vermögensauseinandersetzung mit ihren Mitgliedern nachweisen. Das gilt für die Anpassungshilfen in gleicher Weise wie für die Förderung im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ und für den Fall des beabsichtigten Flächenerwerbs nach Maßgabe des § 3 des Ausgleichleistungsgesetzes. Darüber hinaus hat das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten stetig mit Informationsschriften aktuelle Probleme, die im Rahmen der Umstrukturierung bekannt wurden, in allgemeinverständlicher Form dargestellt, Lösungsansätze aufgezeigt und damit den Rat-suchenden Hilfen für die Wahrnehmung ihrer Rechte an die Hand gegeben. Dieser bisher beschrittene Weg der Öffentlichkeitsarbeit wird konsequent fortgesetzt.

27. Abgeordneter
**Dr. Gerald
Thalheim**
(SPD)

Zum wievielten Male hat die Bundesregierung am 13. Januar 1995 nun schon die „Aufstockung“ der Bundesmittel für die einzelbetriebliche Investitionsförderung in der Landwirtschaft um 100 Millionen DM im Rahmen der Gemeinschaftsaufgabe „Agrarstruktur und Küstenschutz“ durch Umschichtung weg von den überbetrieblichen Maßnahmen zur Entwicklung ländlicher Räume öffentlich „verkauft“, und gibt es in diesem Zusammenhang bereits eine Übereinstimmung im „Bund-Länder-Planungsausschuß für Agrarstruktur und Küstenschutz“ (PLANAK), daß die „Aufstockung“ durch Umschichtung im Jahre 1995 gelingen wird?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Wolfgang Gröbl
vom 26. Januar 1995**

Immer wieder für eine verbesserte Investitionsförderung einzutreten ist kein „Werbegag“ der Bundesregierung, sondern auch angesichts einer Vielzahl kritischer Fragen der Fraktion der SPD geradezu unverzichtbar, um der deutschen Landwirtschaft ihre Wettbewerbsfähigkeit innerhalb der Europäischen Union zu sichern.

Im Oktober des letzten Jahres hat der Agrarrat in Brüssel eine Änderung der EG-Effizienzverordnung beschlossen, die die EG-rechtliche Grundlage für die einzelbetriebliche Förderung in der Europäischen Union darstellt.

Mit der Änderung der EG-Effizienzverordnung wurden die Möglichkeiten für eine nationale Investitionsförderung der landwirtschaftlichen Betriebe verbessert.

Bund und Länder haben jetzt die Möglichkeit, den neuen Förderrahmen der Effizienzverordnung bereits mit dem Rahmenplan 1995 bis 1998 auszuschöpfen. Die Beratungen mit den Bundesländern über entsprechende Förderungsgrundsätze sind bereits aufgenommen.

Ich gehe davon aus, mit den Ländern auch zu einem einvernehmlichen Ergebnis über das Verfahren zur finanziellen Verstärkung der einzelbetrieblichen Investitionsförderung zu kommen. Denn für das, was Bund und Länder gemeinsam für wichtig halten, müssen am Ende auch ausreichend Mittel zur Verfügung stehen, damit es Wirklichkeit werden kann.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Arbeit
und Sozialordnung**

28. Abgeordneter
**Günther
Bredehorn**
(F.D.P.)
- Trifft es zu, daß die Bundesregierung den Entwurf einer Lastenhandhabungsverordnung erarbeitet, die unter anderem vorsieht, daß derjenige, der regelmäßig Lasten von mehr als zehn Kilogramm bewegt, von seinem Arbeitgeber in die Kunst des gesundheitsschonenden Hebens unterwiesen werden soll, daß der Unterrichtung eine Bewertung des Hebevorganges anhand von sechzehn Kriterien vorausgehen muß, und der Arbeitgeber bei Nichteinhalten der Unterrichtung und Bewertung eine Ordnungswidrigkeit begeht?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther
vom 25. Januar 1995**

Die Bundesregierung bereitet eine Lastenhandhabungsverordnung vor, um nach Erlass einer entsprechenden gesetzlichen Ermächtigungsgrundlage die EU-Richtlinie „Manuelle Handhabung von Lasten“ in nationales Recht umzusetzen. Sie ist nach dem EG-Vertrag zur Umsetzung verpflichtet. Ziel dieser Richtlinie nach Artikel 118a des EG-Vertrages ist es, Belastungen der Arbeitnehmer durch nicht sachgerechtes Heben und Tragen und die daraus resultierenden Gesundheitsschäden und Kosten zu vermindern. Die Umsetzungsfrist ist Ende 1992 abgelaufen. Die Bundesrepublik Deutschland ist außer Griechenland und Spanien der einzige EU-Mitgliedstaat, der der Europäischen Kommission noch nicht die Umsetzung der Richtlinie mitteilen konnte.

Bei der Umsetzung dieser EU-Richtlinie in nationales Recht verfolgt die Bundesregierung den Grundsatz der „1 : 1 Umsetzung“. Das bedeutet auch, daß die 10 kg-Angabe als Grenzwert für die Gefahrenbewertung, die zu vielen Mißverständnissen geführt hat, nicht mehr aufgenommen wird.

Es ist richtig, daß der Referentenentwurf der Lastenhandhabungsverordnung vom Dezember 1993 bei Nichtbeachtung dieser Arbeitgeberpflichten eine Ordnungswidrigkeit vorsah.

29. Abgeordneter
**Günther
Bredehorn**
(F.D.P.)
- Hält die Bundesregierung eine derartige Lastenhandhabungsverordnung auch in Anbetracht der notwendigen Deregulierung zur Sicherung des Standortes Bundesrepublik Deutschland und des ohnehin bestehenden hohen Bürokratieaufwandes für notwendig, und wenn ja, wie begründet sie die Notwendigkeit?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther
vom 25. Januar 1995**

Die manuelle Handhabung von Lasten ist ein wichtiger Bereich für die betriebliche Prävention und die Einsparung volkswirtschaftlicher und betriebswirtschaftlicher Kosten. Etwa 20% aller Arbeitsunfälle ereignen

sich bei der Ausführung manueller Lastenhandhabungen mit entsprechenden Folgelasten für die Betriebe und die Unfallversicherung. Muskel- und Skeletterkrankungen zählen zu den häufigsten Einschränkungen der beruflichen Leistungsfähigkeit der Beschäftigten in allen Wirtschaftsbereichen. Sie haben ihre Ursache auch in den Arbeitsbedingungen. Diese Erkrankungen führen allein in Deutschland jährlich zu ca. 160 Mio. Arbeitsunfähigkeitstagen mit rd. 23 Mrd. DM volkswirtschaftlicher Ausfälle.

In der Wirtschaft – auch anderer Mitgliedstaaten – wird daher schon seit Jahren über Maßnahmen zum Gesundheitsschutz und zu Kosteneinsparungen beim Heben und Tragen von Lasten nachgedacht. Für die deutsche Bauwirtschaft ist beispielsweise ein Merkblatt mit detaillierten Werten für das Heben und Tragen von Mauersteinen erarbeitet worden. Bisher fehlten jedoch allgemeine, europaweite Vorschriften zu diesem Komplex.

Daher hält es die Bundesregierung neben der bestehenden Verpflichtung, EU-Recht national umzusetzen, für notwendig, eine Regelung zu Sicherheit und Gesundheitsschutz bei manuellen Lastenhandhabungen zu treffen. Die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Wirtschaft hängt wesentlich von einem hohen Leistungsstand ihrer Beschäftigten ab. Dazu gehören nicht eine Aus- und Fortbildung, die zu qualitativ hochwertiger Arbeit befähigt, sondern auch Maßnahmen der Prävention, mit denen Produktionsausfällen und Belastungen des Sozialsystems infolge von Fehlzeiten durch Unfälle und arbeitsbedingte Erkrankungen sowie vorzeitiger Erwerbsunfähigkeit entgegengewirkt wird.

30. Abgeordnete
Dr. Heidi Knake-Werner
(PDS)
- Mit welcher Rechtsgrundlage begründet die Bundesregierung die neue Leistungsverordnung für Arbeitslosengeld und -hilfe, wonach der Solidaritätszuschlag zur Lohnsteuer und der Beitrag zur Pflegeversicherung eingearbeitet wurden und es für die Betroffenen zu Kürzungsbescheiden zum Jahreswechsel kam?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 26. Januar 1995

Rechtsgrundlage der AFG-Leistungsverordnung 1995 ist § 111 Abs. 2 des Arbeitsförderungsgesetzes.

Danach hat das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung die Leistungssätze des Arbeitslosengeldes jährlich durch Rechtsverordnung zu bestimmen. Die Höhe der Leistungssätze ergibt sich aus § 111 Abs. 1 und 2 des Arbeitsförderungsgesetzes.

Danach beträgt das Arbeitslosengeld 67 v. H. bzw. – bei Arbeitslosen ohne Kind im Sinne des Einkommensteuerrechtes – 60 v. H. des um die gesetzlichen Abzüge, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, verminderten, für die Berechnung des Arbeitslosengeldes maßgeblichen Arbeitsentgelts.

Bei den gesetzlichen Abzügen, die bei Arbeitnehmern gewöhnlich anfallen, handelt es sich um Steuern und Sozialversicherungsbeiträge. Hierzu zählen seit 1. Januar 1995 auch der Solidaritätszuschlag und der Beitrag zur gesetzlichen Pflegeversicherung.

Für die übrigen Lohnersatzleistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz (insbesondere Unterhaltsgeld, Kurzarbeitergeld, Arbeitslosenhilfe) gelten diese Regelungen entsprechend.

Im übrigen trifft die pauschale Aussage, daß die Leistungssätze des Arbeitslosengeldes im Jahre 1995 in jedem Falle geringer seien als die vergleichbaren Sätze des Jahres 1994, nicht zu. Die 1995 geltenden Sätze sind teils höher, teils niedriger als im Vorjahr.

Leistungserhöhungen beruhen vor allem auf der Anhebung des steuerfreien Betrages der Erwerbsbezüge, den der Steuerpflichtige zur Deckung seines existenznotwendigen Bedarfs benötigt (steuerrechtliches Existenzminimum), sowie der Minderung des Beitrages zur gesetzlichen Rentenversicherung. Leistungsminderungen sind die Folge des Solidaritätszuschlags in Höhe von 7,5 v. H. der Lohnsteuer und des Pflegeversicherungsbeitrages von 0,5 v. H. des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts. Damit ist gerade bei unteren Einkommen das Arbeitslosengeld häufig höher als im Vorjahr.

31. Abgeordnete **Dr. Heidi Knake-Werner** (PDS) Wie hoch sind die Kürzungen durchschnittlich und beim Arbeitslosengeld auf Basis der Bemessungsgrenze?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Horst Günther vom 26. Januar 1995

Berechnungen darüber, wie sich die Veränderungen der Leistungssätze der Lohnersatzleistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz im Vergleich zum Jahre 1994 im Durchschnitt aller Leistungsbezieher auswirken, liegen nicht vor. Eine solche rein statistische Größe wäre auch wenig aussagefähig.

Bei einem Arbeitslosen mit einem für die Leistungsbemessung maßgeblichen Arbeitsentgelt in Höhe des durchschnittlichen Arbeitsentgelts aller Bezieher dieser Leistung im Monat Dezember 1994 ergeben sich die in der untenstehenden Tabelle dargestellten Werte.

Danach erhält z. B. ein durchschnittlicher alleinverdienender verheirateter Arbeitsloser in den neuen Bundesländern, der mindestens ein zu berücksichtigendes Kind hat, wöchentlich 8,40 DM (2,6 v. H.) und ein alleinverdienender verheirateter kinderloser Berechtigter wöchentlich 7,80 DM (2,7 v. H.) mehr Arbeitslosengeld als im Vorjahr.

Bezogen auf ein Bemessungsentgelt in Höhe der in den neuen Bundesländern im Jahre 1995 geltenden Beitrags- und Leistungsbemessungsgrenze von 6400 DM monatlich, dies entspricht allerdings weit mehr als dem doppelten monatlichen Arbeitseinkommen eines durchschnittlichen Arbeitslosen, belaufen sich z. B. die wöchentlichen Minderbeträge eines ledigen Arbeitslosen ohne Kind auf 19,20 DM (3,9 v. H.); eines verheirateten Arbeitslosen ohne Kind auf 13,80 DM (2,4 v. H.); eines verheirateten Arbeitslosen mit Kind auf 15,60 DM (2,5 v. H.).

Ein Arbeitslosengeld auf der Grundlage eines Arbeitsentgeltes, das der in den alten Bundesländern maßgeblichen Beitrags- und Leistungsbemessungsgrenze 1995 von 7800 DM entspricht, existierte 1994 nicht. Ein Vergleich ist daher insoweit nicht möglich.

Alte Bundesländer				
	Durchschnittliches Arbeitsentgelt aller Bezieher von Arbeitslosengeld Dezember 1994 Wochenbeträge (Monatsbeträge) DM	Arbeitslosengeld		
		Lohnsteuerklasse		
		I Lediger Arbeitsl. ohne Kind	III Verheirateter Arbeitsl.	
			ohne Kind	mit Kind
1994	830 (3 601)	311,40 (1 349,40)	346,80 (1 502,80)	387,60 (1 679,60)
1995		304,20 (1 318,20)	342,60 (1 484,60)	382,20 (1 656,20)

Neue Bundesländer				
	Durchschnittliches Arbeitsentgelt aller Bezieher von Arbeitslosengeld Dezember 1994 Wochenbeträge (Monatsbeträge) DM	Arbeitslosengeld		
		Lohnsteuerklasse		
		I Lediger Arbeitsl. ohne Kind	III Verheirateter Arbeitsl.	
			ohne Kind	mit Kind
1994	620 (2 665)	247,20 (1 071,20)	285,60 (1 237,60)	319,20 (1 383,20)
1995		243,00 (1 053,00)	293,40 (1 271,40)	327,60 (1 419,60)

Geschäftsbereich des Bundesministeriums der Verteidigung

32. Abgeordneter **Fritz Rudolf Körper** (SPD) In welchem Umfang und durch welche Truppenteile soll die Heinrich-Hertz-Kaserne in 55765 Birkenfeld künftig genutzt werden?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger vom 20. Januar 1995

Nachfolgend aufgeführte Truppenteile/Dienststellen sind in der Heinrich-Hertz-Kaserne in Birkenfeld stationiert:

- Kommando 2. Luftwaffendivision mit Unterstützungselementen,
- Teile des Fernmeldesektors 122,
- „Abgesetzter Technischer Zug“ 223 der Radarführungsabteilung 22,
- Systemzentrum Luftwaffe EIFEL,
- Regionale Ausgabestelle Sanitätsmaterial Wehrbereichskommando IV,
- Reservelazarettgruppe 7408 und
- Bezirksverwaltung der Standortverwaltung Idar-Oberstein.

Der Stationierungsumfang beträgt 326 militärische und 201 zivile, insgesamt 527 Dienstposten.

33. Abgeordneter **Fritz Rudolf Körper** (SPD) Über welchen Zeitraum soll sich die künftige Nutzung der Heinrich-Hertz-Kaserne erstrecken?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger vom 20. Januar 1995

Eine Begrenzung des Nutzungszeitraumes der Heinrich-Hertz-Kaserne bzw. eine Verminderung des Stationierungsumfangs ist derzeit nicht geplant.

Am 12. Juli 1994 hat der Bundesminister der Verteidigung die Konzeptionelle Leitlinie als Vorgabe für die Bundeswehrplanung erlassen und den zukünftigen Friedensumfang der Bundeswehr in einer Größenordnung von 340 000 Soldaten begründet. Auch der Umfang des Zivilpersonals soll auf unter 140 000 in der neuen Zielstruktur reduziert werden.

Die Untersuchungen hierzu sind noch nicht abgeschlossen. Eventuelle Folgen für die Stationierung können erst im Verlaufe des Planungsprozesses nach Ausplanung der Feinstrukturen analysiert werden.

Die Entscheidungen hat sich der Bundesminister der Verteidigung vorbehalten. Im Rahmen seiner Entscheidungsfindung werden der Deutsche Bundestag und die Länderregierungen konsultiert.

34. Abgeordnete **Hildegard Wester** (SPD) Wie weit sind die Pläne des Bundesministers der Verteidigung zur Umorganisation der Bundeswehr vor dem Hintergrund der geänderten Sicherheitslage in Europa und unter Berücksichtigung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichtes zu Out-of-Area-Einsätzen der Bundeswehr gediehen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger vom 23. Januar 1995

Am 12. Juli 1994 hat der Bundesminister der Verteidigung die Konzeptionelle Leitlinie als Vorgabe für die Bundeswehrplanung erlassen. Er hat darin, vor dem Hintergrund der geänderten Sicherheitslage in Europa, den zukünftigen Friedensumfang der Bundeswehr in einer Größenordnung von etwa 340 000 Soldaten, die Reduzierung der Regeldauer des Grundwehrdienstes auf 10 Monate sowie die notwendige Differenzierung von Präsenz und Einsatzbereitschaft unterschiedlicher Streitkräftekategorien im Frieden begründet.

Mit dem Erlaß der Konzeptionellen Leitlinie hat der Bundesminister der Verteidigung zugleich den Generalinspekteur der Bundeswehr beauftragt, auf dieser Grundlage eine Grobstruktur für die künftige Bundeswehr zu entwickeln. Dabei kommt dem Aufbau präserter, mobiler und kurzfristig einsatzbereiter Krisenreaktionskräfte in einer Größenordnung von etwa 50 000 Soldaten besondere Bedeutung zu. Sie haben die Aufgabe, Beiträge zur Landes- und Bündnisverteidigung sowie zur Krisenbewältigung und Konfliktverhinderung in NATO und WEU zu leisten. Teilkontingente können auch im Rahmen der Vereinten Nationen und der OSZE zu multinationalen humanitären Einsätzen oder Friedensmissionen herangezogen werden, wenn die Bundesregierung und der Deutsche Bundestag dies beschließen.

Dagegen können, vor dem Hintergrund der entscheidend verbesserten Sicherheitslage Deutschlands, Präsenz und Einsatzbereitschaft der übrigen Hauptverteidigungskräfte im Frieden zurückgenommen werden. Sie erreichen ihre Einsatzbereitschaft erst nach Mobilmachung in der Krise und nach einem ergänzenden und konzentrierten Ausbildungsprogramm. Sie haben die Aufgabe, im Frieden dafür die Voraussetzung durch Ausbildung zu schaffen, in der Krise den Aufwuchs der Streitkräfte zu gewährleisten und im Verteidigungsfall gemeinsam mit den Bündnispartnern das Bündnisgebiet zu verteidigen. Sie leisten somit unter Einschluß der Krisenreaktionskräfte einen wichtigen Beitrag zur Wahrung der Solidarität und Integration des Bündnisses, der Glaubwürdigkeit seiner Verteidigungsvorkehrungen und somit der Stabilität in Europa.

Die Untersuchungen zu den Grobstrukturen werden in einigen Wochen mit einer abschließenden Entscheidung des Bundesministers der Verteidigung beendet werden. Die Feinausplanung wird sich in einer zweiten Untersuchungsphase anschließen. Die schrittweise Realisierung der Ergebnisse ist ab 1996 geplant. Gleichwohl wird die Bundeswehr auch vor Abschluß des strukturellen Umbaus wie bisher mit begrenzten Beiträgen multinationale humanitäre Einsätze und Friedensmissionen unterstützen können. Dies erfordert allerdings vorläufig noch umfangreiche Vorbereitungsmaßnahmen.

35. Abgeordnete **Hildegard Wester** (SPD) Bietet der derzeitige Stand der Überlegungen zur Umorganisation der Bundeswehr ausreichende Planungssicherheit, um die ins Auge gefaßten erheblichen Investitionen zur künftigen Stationierung zu rechtfertigen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger vom 23. Januar 1995

Bei Stationierungsüberlegungen ist, neben dem regionalen Personalaufkommen und der Wirtschaftlichkeit, die vorhandene Infrastruktur ein wesentliches Bewertungskriterium. Der Lebensqualität für die Bundeswehrangehörigen und ihre Familien, gewachsenen Traditionen, landsmannschaftlicher Verbundenheit und einer ausgewogenen regionalen Gewichtung kommt dabei ebenfalls besondere Bedeutung zu.

Konkrete Folgen der Umstrukturierung der Bundeswehr für die Stationierung können allerdings erst im Verlaufe des Planungsprozesses nach Ausplanung der Feinstrukturen analysiert werden. Entscheidungen hat sich der Bundesminister der Verteidigung vorbehalten. In der Phase der Entscheidungsfindung werden der Deutsche Bundestag und die Länderregierungen konsultiert.

Im Haushaltsentwurf 1995 sind für Bauunterhalt und Baumaßnahmen an militärischen Anlagen sowie für den Wohnungsbau insgesamt rd. 2,6 Mrd. DM veranschlagt, davon rd. 1 Mrd. DM in den neuen Bundesländern. Die zweckmäßige Verwendung dieser Mittel wird durch die derzeitigen Strukturüberlegungen nicht in Frage gestellt. Der große Nachholbedarf sowohl zur Verbesserung der Lebensbedingungen für Soldaten und Familien insbesondere in den neuen Bundesländern als auch zur Realisierung von vorläufig zurückgestellten Baumaßnahmen im Westen sowie dringlicher gesetzlicher Auflagen im Bereich Umweltschutz, Gebäude-, Verkehrs- und Arbeitssicherheit übersteigt den im 28. Finanzplan für 1996 und die folgenden Jahre ausgewiesenen Mittelansatz erheblich. Die erforderlichen Verbesserungen der Infrastruktur müssen daher ohnehin gestreckt und priorisiert werden. Vorrang für Baumaßnahmen in den haushaltsnahen Jahren erhalten dabei struktursichere Standorte.

36. Abgeordnete
**Hildegard
Wester**
(SPD)
- Teilt die Bundesregierung meinen Standpunkt, daß angesichts der weitreichenden Diskussionen über die neue Struktur der Bundeswehr und der damit verbundenen Unsicherheiten über künftige Stationierungsbedarfe vorgesehene Investitionen so lange zurückgestellt werden sollen, bis Klarheit über den zukünftigen Aufbau der Bundeswehr herrscht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Michaela Geiger
vom 23. Januar 1995**

Aus den genannten Gründen teilt der Bundesminister der Verteidigung nicht Ihre Auffassung, daß die für die Verbesserung der Infrastruktur vorgesehenen Investitionen so lange zurückgestellt werden sollen, bis Klarheit über den zukünftigen Aufbau der Bundeswehr herrsche. Ein genereller Baustopp würde zu ungerechtfertigten Eingriffen in notwendige Maßnahmen zur Verbesserung der Funktionsfähigkeit und baulichen Sicherheit der Liegenschaften sowie der Lebensqualität der Soldaten und ihrer Familien führen. Er würde zudem einen wichtigen Beitrag zur Förderung des wirtschaftlichen Aufbaus in den neuen Bundesländern gefährden.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Familie,
Senioren, Frauen und Jugend**

37. Abgeordneter
**Claus-Peter
Grotz**
(CDU/CSU)
- Wie haben sich die Kosten für Altenheimwohnplätze in den vergangenen fünf Jahren in Deutschland entwickelt?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gertrud Dempwolf
vom 17. Januar 1995**

Die Bundesregierung verfügt über keine bundesweite Erhebung über Entgelte in Heimen. Sie kann daher die Kostenentwicklung in Altenwohn- und Altenheimen nur aufgrund allgemeiner Beobachtungen einschätzen. Danach dürften die Kosten in diesen Einrichtungen in den letzten fünf Jahren um rd. 20% gestiegen sein. Rückfragen bei den für die Prüfung der Entgelte in Heimen zuständigen Behörden der Länder haben dies bestätigt.

So sind zum Beispiel in Baden-Württemberg die Entgelte für Altenheime (nicht Pflegeheime) von durchschnittlich 63 DM pro Tag im Jahre 1990 auf durchschnittlich 75 DM im Jahr 1994 gestiegen.

Wesentliche Ursache für die Kostensteigerung war der Anstieg der Personalkosten aufgrund Tarifierhöhungen und besserer tariflicher Eingruppierungen des Personals.

38. Abgeordneter
Dr. Jürgen Meyer
(Ulm)
(SPD)
- Welche Auswirkungen hat nach den Berechnungen oder Schätzungen der Bundesregierung die Pflegeversicherung auf den Bedarf an Pflegekräften und damit auch auf den Bedarf an Lehrkräften für Pflegeberufe?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gertrud Dempwolf vom 23. Januar 1995

Zu der Fragestellung, welche Auswirkungen die Pflegeversicherung auf den Bedarf an Pflegekräften hat, hatte die Bundesregierung bereits in der 12. Legislaturperiode wie folgt geantwortet:

„Die Pflegeversicherung wird eine verstärkte Nachfrage nach Pflegekräften vor allem in der ambulanten Pflege auslösen. Sie erreicht mit ihren Sach- und Geldleistungen oder Kombinationsleistungen in der ambulanten Pflege etwa 1,2 Mio. Pflegebedürftige. Für die bisherigen Bezieher von Pflegehilfe der gesetzlichen Krankenversicherung und für viele Bezieher von Pflegegeld und sonstigen Leistungen nach dem Bundessozialhilfegesetz bedeutet die Pflegeversicherung eine beachtliche Erhöhung der Leistungen. Eine erhebliche Zahl von Pflegebedürftigen erhält durch die Pflegeversicherung erstmals Leistungen wegen Pflegebedürftigkeit.

Diese Leistungen geben den Pflegebedürftigen die Möglichkeit, in wesentlich stärkerem Maße als bisher Hilfe von Sozialstationen oder Pflegediensten in Anspruch zu nehmen. Insbesondere die Kombinationsleistungen (eine nach der individuellen Bedarfslage zusammenstellbare Mischung von Sach- und Geldleistung) werden den Trend zur vermehrten Inanspruchnahme von Sachleistungen stärken.

Es ist jedoch sehr schwer abschätzbar, wie viele zusätzliche Pflegekräfte in der ambulanten Versorgung benötigt werden. Dies hängt u. a. davon ab, in welchem Maße die Pflegebedürftigen sich für die Sach- und Kombinationsleistungen entscheiden werden und in welchem Maße auch die Geldleistungen zum ‚Einkauf‘ professioneller Pflege genutzt werden. Es ist derzeit auch nicht feststellbar, inwieweit künftig Sachleistungen der Pflegeversicherung bisher aus Eigenmitteln finanzierte Pflegeeinsätze ersetzen. Dies kann erst die Erfahrung zeigen.

Auch im stationären Bereich wird der Auf- und Ausbau der pflegerischen Infrastruktur insbesondere im Bereich der Kurzzeitpflege zu zusätzlichen Arbeitsplätzen im Pflegebereich führen, jedoch nicht im gleichen Maße wie im ambulanten Bereich.“

Die Bundesregierung sah sich damals wie heute nicht in der Lage, konkrete Zahlen zu nennen, ist jedoch nach wie vor überzeugt, daß der Bedarf in der Größenordnung von Zehntausenden von Pflegekräften liegt und daß es deshalb notwendig ist, die Anstrengungen im Rahmen der Ausbildung, der Umschulung sowie der Rückgewinnung von Pflegekräften weiter zu verstärken. Der Sachstand zu diesem Thema hat sich also nicht verändert.

Die darüber hinausgehende Frage, welche Auswirkungen die Pflegeversicherung auf den Bedarf an Lehrkräften hat, berührt nicht die Zuständigkeit der Bundesregierung. Es ist davon auszugehen, daß die wachsende Zahl der Pflegekräfte auch die Nachfrage an qualifiziertem Lehrpersonal ansteigen läßt. Nach hiesiger Kenntnis haben die Kultusministerkonferenz, die Gesundheitsministerkonferenz und die Konferenz der Arbeits- und Sozialminister sich mit der Frage der Bedarfsschätzung und den Möglichkeiten der Einrichtung von Studiengängen im Bereich des Gesundheitswesens befaßt. Ein abschließendes Ergebnis der Arbeitsgruppe liegt noch nicht vor.

39. Abgeordneter
Dr. Jürgen Meyer
(Ulm)
(SPD)
- Welche Maßnahmen plant die Bundesregierung, um im Hinblick auf den nach wie vor bestehenden Pflegenotstand einen Ausbau der Krankenpflegeschulen zu unterstützen?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Gertrud Dempwolf vom 23. Januar 1995

Die Krankenpflegeschulen sind nach dem föderativen Staatsaufbau Deutschlands entweder als Berufsfachschulen unmittelbar in die Schulsysteme der Länder eingliedert und unterliegen damit deren Kultushoheit (Bayern, Niedersachsen, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen) oder sind als Berufsfachschulen besonderer Art fachlich den Landesgesundheitsressorts, schulorganisationsrechtlich, soweit nicht ebenfalls diesen, den Kultus- bzw. Bildungsressorts (übrige Länder) unterstellt. Wegen der ausschließlichen Länderhoheit über die Krankenpflegeschulen sieht der Bundeshaushalt keine Mittel für den Auf- oder Ausbau solcher Schulen vor. Damit hat der Bund auch keine Möglichkeit, den Ausbau von Krankenpflegeschulen finanziell zu unterstützen. Allerdings wird die gesamte Ausbildung nach dem Krankenhausfinanzierungsgesetz (KHG) – ursprünglich bis 1988 befristet – seit diesem Zeitpunkt unbefristet über den Pflegesatz finanziert. Das bedeutet, daß die Ausbildung für die Schüler kostenfrei ist. Diese erhalten nach dem im Krankenpflegegesetz statuierten Rechtsanspruch außerdem eine Ausbildungsvergütung, deren Höhe unterschiedlich nach Ausbildungsjahren festgelegt ist und sich für Schülerinnen und Schüler in der Krankenpflege von z. Z. monatlich 1 194,63 DM im ersten Ausbildungsjahr auf 1 449,24 DM im dritten Jahr (ohne Verheiratenzuschlag) steigert und in der Krankenpflegehilfe generell 1 089,30 DM monatlich beträgt. Diese Finanzierungsweise hat sich in der Vergangenheit bewährt. Eine Alternative zeichnet sich z. Z. daher nicht ab.

Von einem allgemeinen Pflegenotstand in Deutschland kann nach Verabschiedung der Pflege-Personalregelung im Zusammenhang mit dem Gesundheitsstrukturgesetz (GSG) nicht mehr gesprochen werden, auch wenn es regional zu Personalengpässen kommen kann. Außerdem zeigt sich eine deutliche Zunahme des Interesses junger Menschen am Krankenpflegeberuf. Die Ausbildungsplätze an Krankenpflegeschulen sind z. Z. mit 70% bis 100% besetzt; vereinzelt sollen wieder Wartelisten bestehen.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Gesundheit

40. Abgeordnete
Antje-Marie Steen
(SPD)
- Welche Maßnahmen können von der Bundesregierung angeordnet werden, um ein Verbot von Farb- und Geruchszusätzen bei Lampenölen durchzusetzen, da Lampenöle besonders aufgrund der bunten Färbung und des Wohlgeruchs einen gefährlichen Reiz auf die Kinder ausüben und kindersichere Verpackungen nur eine scheinbare Sicherheit gewährleisten, wenn das Lampenöl in der Lampe einen ungehinderten Zugang ermöglicht?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 20. Januar 1995**

Durch die Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutz vor gefährlichen Stoffen (Gefahrstoffverordnung) vom 19. September 1994 (BGBl. I S. 2557) wurde bei allen Lampenölen, unabhängig von ihrer Färbung bzw. ihres Gehalts an Geruchszusätzen, die Angabe der Warnhinweise

„Gefüllte Lampen und Leuchten für Kinder unzugänglich aufbewahren!“ und „Bei Kleinkindern kann schon ein Schluck Lampenöl – auch durch Saugen am Docht – lebensgefährliche Lungenschäden hervorrufen.“

vorgeschrieben. Diese Warnhinweise sind auf den Verpackungen von Lampenölen anzubringen.

Das vom Bundesministerium für Gesundheit ursprünglich vorgesehene Verbot der gefärbten bzw. aromatisierten Lampenöle ließ sich aus rechtlichen Gründen nicht durchsetzen. Eine solche Vorschrift wurde insbesondere durch die Europäische Kommission, der der entsprechende Verordnungsentwurf notifiziert worden war, abgelehnt. Die Kommission bewertete das vorgesehene Verbot als Übermaßregelung und war der Ansicht, daß eine Kennzeichnung einen ausreichenden Gesundheitsschutz gewährleistet.

Die Bundesregierung wird die Wirksamkeit der nunmehr getroffenen Maßnahmen im Hinblick auf die weitere Entwicklung des Vergiftungsgeschehens bei Lampenölen beobachten. Sollte sich zeigen, daß die vorgeschriebenen Warnhinweise nicht ausreichen, um vor Vergiftungen durch Lampenöle zu schützen, wird zu prüfen sein, welche zusätzlichen Schritte unternommen werden sollten.

41. Abgeordneter **Simon Wittmann (Tannesberg)** (CDU/CSU) Welche Auswirkungen hat die neue Frischfleisch-Richtlinie auf den Bestand der genossenschaftlichen Notschlachtgemeinschaften, die gerade in Bayern eine erhebliche Bedeutung für die Landwirtschaft haben?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin
Dr. Sabine Bergmann-Pohl
vom 25. Januar 1995**

Keine. Auch nach der endgültigen Umsetzung der Frischfleisch-Richtlinie – Ausgestaltung der Ermächtigung des § 13 FlHG – können die genossenschaftlichen Notschlachtgemeinschaften für Krank- und Notschlachtungen weiterbenutzt werden.

Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Verkehr

42. Abgeordneter **Herbert Frankenhauser** (CDU/CSU) Ist der Bundesregierung bekannt, daß es eine bundeseinheitliche Regelung gibt, die besagt, daß Fußgängerüberwege nur bei denjenigen Straßen errichtet werden dürfen, die eine Verkehrslast von weniger als 600 Kfz in der Tagesspitzenstunde tragen, und falls ja, wie begründet sie diese Regelung?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 17. Januar 1995**

Ja. Das Bundesministerium für Verkehr hat in Abstimmung mit den zuständigen obersten Landesbehörden diese Anforderungen in die „Richtlinien für die Anlage und Ausstattung von Fußgängerüberwegen (R-FGÜ 84)“ aufgenommen. Bei höheren Belastungen ist die Anlage einer lichtzeichengeregelten Furt vorzusehen. Erfahrungen mit Fußgängerüberwegen zeigen, daß bei Verkehrsbelastungen von mehr als 600 Kfz/Spitzenstunde auf dem – in einem Zuge zu überquerenden – Straßenteil Fußgängern das Überqueren durch die Kraftfahrer nicht mehr in einer sicheren Weise ermöglicht wird.

43. Abgeordneter
**Herbert
Frankenhauser**
(CDU/CSU)
- Ist die Bundesregierung gegebenenfalls bereit, diese Regelung dahin gehend zu ändern, daß Fußgängerüberwege auch bei größeren Verkehrsbelastungen errichtet werden können, da viele Bürger zwar an gefährlichen Stellen einen gesicherten Fußgängerüberweg fordern, Kommunen wie München aber den Bau eines Fußgängerüberwegs wegen der Rechtslage und den Bau einer Fußgängerampel aus finanziellen Gründen ablehnen, so daß überhaupt nichts passiert?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 17. Januar 1995**

Eine Änderung der Regelung im Sinne einer Erhöhung der zulässigen Verkehrsstärke im Kraftfahrzeugverkehr auf mehr als 600 Kfz/h für die Anlage eines Fußgängerüberweges ist aus Gründen der Verkehrssicherheit nicht vertretbar.

Durch den Einbau von Mittelinseln können die Einsatzgrenzen für Fußgängerüberwege praktisch bis zu einer Verkehrsstärke von 1200 Kfz/h angehoben werden, weil dann in einem Zuge nur die halbe Fahrbahn und damit auch nur ein Verkehrsstrom von etwa der Hälfte von 1200 Kfz/h (= 600 Kfz/h) überquert werden muß.

44. Abgeordnete
**Gerda
Hasselfeldt**
(CDU/CSU)
- Wie sind vor dem Hintergrund der Konferenz der Länderverkehrsminister am 23./24. November 1994 die Äußerungen des Pressesprechers der Deutsche Bahn AG zu bewerten, der Vorstandsvorsitzende der Deutsche Bahn AG sei bei der Entlastung der Kommunen im Zusammenhang mit dem Eisenbahnkreuzungsgesetz falsch verstanden worden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 25. Januar 1995**

Der Vorstandsvorsitzende der Deutsche Bahn AG (DB AG) hat in der Länderverkehrsministerkonferenz im November 1994 erklärt, daß die DB AG für die Durchführung einer ordnungsgemäßen Instandhaltung der Straßenüberführungen einstehe.

Hierzu werde die DB AG

- den betroffenen Gemeinden mitteilen, welche Straßenüberführungen in ihre Erhaltungslast übergegangen sind,
- den Gemeinden die Bauwerksunterlagen übergeben,
- auf Wunsch der Gemeinden die Bauwerke gemeinsam begehen und
- zur Feststellung des Erhaltungszustandes, soweit notwendig, auf ihre Kosten vereidigte Sachverständige beauftragen.

Hiervon abweichende verbindliche Äußerungen der DB AG sind der Bundesregierung nicht bekannt.

45. Abgeordnete
Gerda Hasselfeldt
(CDU/CSU)
- Soll die Deutsche Bahn AG dafür einstehen müssen, daß sie die betreffenden Straßenüberführungen bis zum Übergang der Baulast an die Kommunen ordnungsgemäß unterhalten hat, oder sollen lediglich die Kosten für Gutachten übernommen werden, die den Zustand der Brücken prüfen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 25. Januar 1995

Ich verweise auf meine Antwort zu Frage 44.

46. Abgeordnete
Dr. Barbara Höll
(PDS)
- Handelt es sich bei dem stillgelegten Bahnhof und dem Bahngelände in Hilden (Nordrhein-Westfalen), um eine nicht bahnotwendige Liegenschaft im Sinne des § 20 Abs. 2 des Gesetzes zur Zusammenführung und Neugliederung der Bundeseisenbahnen, die vom Bund unter dem Namen „Bundeseisenbahnvermögen“ verwaltet wird?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 23. Januar 1995

Im Rahmen einer Entbehrlichkeitsprüfung der Deutsche Bahn AG (DB AG) wurde die Liegenschaft „Bahnhof Hilden“ als nicht bahnotwendig bewertet.

Im Rahmen ihrer Verfügungsbefugnis gemäß § 22 Abs. 1 des Gesetzes zur Zusammenführung und Neugliederung der Bundeseisenbahnen (BEVermG) ist die DB AG berechtigt, im Einvernehmen mit dem Bundeseisenbahnvermögen den „Bahnhof Hilden“ zu veräußern; hierzu ist die DB AG auch bereit.

47. Abgeordnete
Dr. Barbara Höll
(PDS)
- Wenn ja, zu welchem Pachtzins/Kaufpreis könnte das ehemalige Bahnhofsgebäude von der Stadt Hilden gepachtet bzw. erworben werden?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 23. Januar 1995**

Die DB AG hat die Ausbietung des Empfangsgebäudes und einer ca. 1240 m² großen Teilfläche zum Mindestkaufpreis von 660000 DM für Februar 1995 vorgesehen. Die Stadt Hilden wird im Rahmen dieses Verfahrens Gelegenheit erhalten, ein Angebot abzugeben.

48. Abgeordneter
Michael Müller (Düsseldorf)
(SPD)
- Beabsichtigt die Bundesregierung, bei der Ausnahmegenehmigung für Beschränkungen nach § 40 Abs. 2 BImSchG alle Fahrzeuge generell von Fahrverboten auszunehmen, die die z. T. veralteten EG-Standards Euro I erfüllen, obwohl es inzwischen neuere, fortschrittlichere Standards (Euro II) gibt und obwohl Euro III in Vorbereitung ist, und wie begründet die Bundesregierung ggf. diese Fahrverbotsausnahmen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 23. Januar 1995**

Die Einhaltung des sogenannten „Euro-I-Standards“ setzt z. B. bei Benzin-Pkw in der Regel die Verwendung eines geregelten Katalysators voraus.

Die Bundesregierung begrüßt zwar die Entwicklungen hinsichtlich der Standards Euro II und Euro III, sie ist aber der Auffassung, daß – auch wenn „Euro-I-Fahrzeuge“ bei Fahrverboten aus Schadstoffgründen fahren dürfen – dem Anliegen des § 40 Abs. 2 BImSchG voll Rechnung getragen wird.

49. Abgeordneter
Michael Müller (Düsseldorf)
(SPD)
- Beabsichtigt die Bundesregierung, bei den Ausnahmegenehmigungen für Beschränkungen nach § 40 Abs. 2 BImSchG sämtliche Bundesfernstraßen und deren Zubringer von Fahrverboten und Geschwindigkeitsbegrenzungen auszunehmen, und wie begründet die Bundesregierung ggf. dieses Vorgehen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 23. Januar 1995**

Autobahnen, aber auch Kraftfahrstraßen, sind Bestandteile eines Verkehrsnetzes, das dem weiträumigen Verkehr zu dienen bestimmt ist (§ 1 FStrG). Für sie kommt ein auch nur zeitweises Verkehrsverbot nicht in Betracht, weil damit die Zweckbestimmung in ihrem Kern beeinträchtigt würde.

Auch sonst sind die Belange des weiträumigen Verkehrs zu wahren. In Ortsdurchfahrten werden bei sonstigen Bundesfernstraßen Verkehrsverbote daher nur in solchen Ausnahmefällen in Betracht kommen können, in denen verkehrstechnisch zweckmäßige Alternativen zur Aufnahme des Verkehrs bestehen.

50. Abgeordneter
Albert Schmidt (Hitzhofen)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Voraussetzungen mußten bzw. müssen erfüllt sein, daß früher die Deutsche Bundesbahn und heute die Deutsche Bahn AG aus betriebswirtschaftlichen Gründen und mit eigenem Geld eine Bahnstrecke elektrifiziert hat bzw. elektrifiziert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 19. Januar 1995

Die Deutsche Bundesbahn (DB) hat bis zum 31. Dezember 1993 Strecken auf elektrischen Betrieb umgestellt, wenn

- ein hinreichendes Verkehrsaufkommen vorlag und damit der Energieverbrauch für die Transportleistungen im Jahr mindestens 200 000 Kilowattstunden (kWh) pro Streckenkilometer betrug und
- mit den Vorhaben das betriebswirtschaftliche Ergebnis des Unternehmens verbessert wurde.

Diese Kriterien wendet auch die Deutsche Bahn Aktiengesellschaft (DB AG) an, die über 80% aller Schienenverkehrsleistungen im elektrifizierten Netz erbringt.

51. Abgeordneter
Albert Schmidt (Hitzhofen)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Zu welchen Kosten und mit welcher Zielsetzung wurden die vorgenannten Bahnstrecken in den alten Bundesländern elektrifiziert?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens vom 19. Januar 1995

Im Bereich der alten Bundesländer wurden in den letzten 40 Jahren rd. 10 Mrd. DM für die Elektrifizierung aufgewandt.

Der Investitionsaufwand für die Elektrifizierung richtet sich im Einzelfall nach der Streckenlänge, den topographischen Verhältnissen und dem Aufwand für Kunstbauten.

Ziel der Elektrifizierung war und ist

- eine Verbesserung des Wirtschaftsergebnisses,
- eine Verkürzung der Reisezeiten und eine Verbesserung der Attraktivität des Schienenverkehrs sowie
- der Ersatz insbesondere der Dampflokomotive durch eine primärenergie sparende, aufwandsärmere und umweltfreundlichere Traktionsart.

52. Abgeordneter
Albert Schmidt (Hitzhofen)
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Wieviel an Landeszuschüssen haben in den letzten 20 Jahren jeweils die alten Bundesländer für die Elektrifizierung von Bahnstrecken beigetragen?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 19. Januar 1995**

Vertragspartner des Vorstandes der DB bzw. der DB AG für Finanzierungszuschüsse bei Elektrifizierungsvorhaben waren bzw. sind die jeweiligen Bundesländer. Daher liegen dem Bundesministerium für Verkehr hierzu keine Aufstellungen vor.

53. Abgeordneter
**Simon
Wittmann
(Tännenberg)
(CDU/CSU)**
- Trifft es zu, daß es entweder auf tschechischer oder deutscher Seite Überlegungen gibt, den Lkw-Verkehr über den Grenzübergang Waldsassen/Eger (Cheb) auf alle Lkw bis 7,5 t auszuweiten, und teilt die Bundesregierung die Meinung, daß dieses Vorhaben derzeit abgelehnt werden muß, da der jetzige Verkehr mitten durch den Stadtkern von Waldsassen und das Dorf Hundsbach bereits die Grenze des Zumutbaren weit überschreitet?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Manfred Carstens
vom 24. Januar 1995**

Die tschechische Seite hat kürzlich den Vorschlag unterbreitet, im Rahmen des örtlichen Lkw-Verkehrs alle Lastkraftwagen ohne regionale Begrenzung – allerdings unter Beschränkung auf eine Nutzlast von 3,5 t (~ Gesamtgewicht 7,5 t) – zuzulassen. Die Frage soll bei einer noch im Frühjahr 1995 vorgesehenen Verhandlungsrunde mit der tschechischen Seite erörtert werden.

Die Bundesregierung steht im Einvernehmen mit der Bayerischen Staatsregierung dem tschechischen Wunsch bisher aus zolltechnischen und verkehrlichen Gründen zurückhaltend gegenüber. Dies gilt insbesondere auch für den Grenzübergang Waldsassen, bei dem die räumlichen und personellen Voraussetzungen für eine Ausweitung der zulässigen Zollabfertigerungsverfahren nicht vorliegen.

Schon zu Beginn der Erörterungen über ein Öffnung des Grenzübergangs bei Waldsassen war festgelegt worden, daß – solange die B 299 nicht weiter ausgebaut ist – der Übergang allenfalls für einen örtlichen Lkw-Verkehr geöffnet werden kann. Die Notwendigkeit einer Entlastung der Ortsdurchfahrt Waldsassen vom Durchgangsverkehr in und aus Richtung Tschechische Republik ist mit der Berücksichtigung einer Ortsumgehung Waldsassen/Hundsbach im „vordringlichen Bedarf“ des neuen Bedarfsplans für die Bundesfernstraßen anerkannt. Ein Raumordnungsverfahren für diese Ortsumgehung wird derzeit vorbereitet.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Umwelt,
Naturschutz und Reaktorsicherheit**

54. Abgeordnete
**Marion
Caspers-Merk
(SPD)**
- Wie beurteilt die Bundesregierung die vom Dualen System Deutschland GmbH, Abteilung Kommunikation, herausgegebene Broschüre „Stofftrennung und Verwertung von Verpackungsmaterialien – Unterrichtsmaterial für das

Fach Chemie in der Sekundarstufe I" hinsichtlich der Richtigkeit des dort verwandten Zahlenmaterials und den daraus resultierenden Bewertungen verschiedener Verwertungs- und Recyclingverfahren, und hält die Bundesregierung diese Broschüre für eine geeignete Umsetzung des Punktes 9 des vom Deutschen Bundestag einstimmig verabschiedeten Antrages „Umweltbildung und Umweltwissenschaft“, wonach die Bundesregierung sicherstellen möge, „daß alle Veränderungen in der Umweltgesetzgebung des Bundes durch didaktisch gut aufbereitete Materialien einer breiten Öffentlichkeit besser vermittelt werden können.“?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Hirche vom 19. Januar 1995

Der Bundesregierung ist bekannt, daß Verbände und andere Einrichtungen des privaten Rechts gerade im Bereich des Umweltschutzes regelmäßig Materialien zur Verwendung im Schulunterricht anbieten. Die Bundesregierung hält dies insbesondere bei einer auf aktuelle Fragen ausgerichteten Unterrichtsgestaltung für eine hilfreiche Ergänzung. Mit Blick auf die aus der Kulturhoheit erwachsende Zuständigkeit der Länder für die Auswahl der jeweiligen Materialien legt sie sich bei der Beurteilung von Unterrichtsmaterialien eine strenge Zurückhaltung auf. Die Aufgabe dieser Zurückhaltung ist nur dann geboten, wenn die Materialien offensichtlich unrichtige Darstellungen enthalten, die Belange der Bundesregierung berühren. Dies trifft für die Broschüre der Duales System Deutschland GmbH nicht zu.

- | | |
|--|--|
| 55. Abgeordnete
Marion Caspers-Merk
(SPD) | Stellt die Bundesregierung ihrerseits vergleichbare Unterrichtsmaterialien zur Verfügung, oder ist die Duales System Deutschland GmbH auch in diesem Bereich Monopolist? |
|--|--|

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Hirche vom 19. Januar 1995

Die Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit informiert die Öffentlichkeit kontinuierlich über die abfallpolitischen Maßnahmen der Bundesregierung. So sind z. B. seit 1990 folgende Broschüren zum Themenbereich Abfall erstellt worden:

- 32seitige Broschüre: „Den Abfall in den Griff bekommen“, Auflage 553 000 Exemplare,
- 32seitige Neuauflage ab September 1994: „Kreislaufwirtschaft statt Abfallbeseitigung“, Auflage 20 300,
- Faltblatt: „Schluß mit Ex und Hopp“, Auflage 156 000 Exemplare.

Schätzungsweise 10% der jeweiligen Auflagen wurde von Lehrern zur Weiterbildung oder zum Einsatz im Unterricht angefordert.

- Periodische Zeitschrift „Wir und unsere Umwelt“, in deren Ausgaben 2/90, 3/90, 1/91, 2/91, 1/92, 2/92 und 2/93 Abfallthemen behandelt wurden (je Ausgabe 750 000 Exemplare). Dieses Magazin wird auch an Schulen, Aus- und Weiterbildungseinrichtungen sowie an Lehrer und Multiplikatoren aus dem Bildungsbereich verteilt.

Des weiteren wurde insbesondere zum Einsatz in Schulen und Bildungseinrichtungen der Videofilm „Hausmüll – vermeiden, verwerten, entsorgen“ erstellt. Dieser Film wurde über die Landesfilmdienste im Jahre 1991 sowie im ersten Halbjahr 1992 und ab 1994 in überarbeiteter Fassung insgesamt 1 162 mal angefordert und vor 23 725 Schülern aufgeführt.

56. Abgeordnete
Marion Caspers-Merk
(SPD)
- In welchen Bundesländern hat nach Kenntnis der Bundesregierung die Broschüre der Duales System Deutschland GmbH eine Zulassung oder Empfehlung als Unterrichtsmaterial erhalten, und wie ist die Verbreitung der Broschüre an den Schulen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Hirche vom 19. Januar 1995

Der Bundesregierung liegen darüber keine Erkenntnisse vor.

57. Abgeordneter
Peter Conradi
(SPD)
- Wann wird die Bundesregierung die Rechtsverordnung über die Festlegung von Konzentrationswerten (23. BImSchV) nach § 40 Abs. 2 Satz 2 BImSchG verabschieden?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Ulrich Klinkert vom 26. Januar 1995

Die Bundesregierung wird die 23. BImSchV gemeinsam mit einer Allgemeinen Verwaltungsvorschrift über die straßenverkehrsrechtlichen Maßnahmen nach § 40 Abs. 2 Satz 1 BImSchG verkünden, da die 23. BImSchV und die Allgemeine Verwaltungsvorschrift eine Einheit bilden. Die 23. BImSchV legt Konzentrationswerte für die Luftschadstoffe Stickstoffdioxid, Ruß und Benzol fest, die Allgemeine Verwaltungsvorschrift dient der bundesweiten Harmonisierung der Maßnahmen, die bei Überschreiten der Konzentrationswerte zu prüfen und gegebenenfalls zu veranlassen sind.

Der Entwurf der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift wird in Kürze dem Bundesrat zugeleitet.

58. Abgeordneter
Herbert Frankenhauser
(CDU/CSU)
- Wie beurteilt die Bundesregierung die Tatsache, daß in den Räumen von Tankstellen in letzter Zeit zunehmend auch unverpackte Lebensmittel zum Verkauf angeboten werden, und kann die Bundesregierung bestätigen, daß diese unverpackten Lebensmittel überdurchschnittlich stark mit Benzol und Toluol belastet sind?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Hirche vom 18. Januar 1995

Der Bundesregierung ist bekannt, daß im Rahmen eines steigenden Verkaufsangebotes von Waren des täglichen Bedarfs an Tankstellen auch eine Erweiterung des Angebotes von unverpackten Lebensmitteln erfolgt. Dies gilt insbesondere für neu errichtete sogenannte Tankstellenshops.

Anders ist die Situation bei Autobahntankstellen, da die Tankstellenpächter seitens der Autobahn Tank und Rast AG gehalten sind, auf die Abgabe von verpackten Lebensmitteln zu achten.

Der Bundesregierung ist bekannt, daß einige Bundesländer Beschränkungen hinsichtlich des Verkaufes von unverpackten Lebensmitteln in Tankstellen ausgesprochen haben oder Auflagen (Abtrennung von Verkaufsbereichen, Lüftungstechnische Maßnahmen) für den Verkauf unverpackter Lebensmittel machen. Mit der angesprochenen Problematik hat sich auch der Ausschuß für Lebensmittelhygiene und Lebensmittelüberwachung der Arbeitsgemeinschaft der Leitenden Medizinalbeamten der Länder befaßt. Er vertritt die Auffassung, daß Tankstellenshops „im Einklang mit den Landeshygiene-Verordnungen auszugestalten sind und daß es letztlich einer Einzelfallprüfung bedarf“. Die Länder verfahren in ihrer Überwachungspraxis nach diesen Vorgaben.

Die Bundesregierung hat in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage „Schadstoffbelastung von Lebensmitteln an Tankstellen“ (Drucksache 12/4459 vom 3. März 1993) zu den aufgeworfenen gesundheitlichen Fragen bereits ausführlich Stellung genommen. Auf diese Antwort wird Bezug genommen.

59. Abgeordneter
Herbert Frankenhauser
(CDU/CSU)
- Kann die Bundesregierung bestätigen, daß der Lebensmittelabsatz über Tankstellen – sowohl wegen der Schließung kleinerer Einzelhändler wie auch wegen der gegenüber dem Benzinverkauf erhöhten Gewinnspanne – zunehmend ansteigt, und falls ja, sieht die Bundesregierung die Notwendigkeit zu einer lebensmittelrechtlichen Initiative, um Verbraucher gegen benzol- und toluolbelastete Lebensmittel zu schützen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Walter Hirche vom 18. Januar 1995

Der Bundesregierung liegen keine Erkenntnisse dazu vor, daß der Absatz von Lebensmitteln an Tankstellen in unmittelbarem Zusammenhang mit der Schließung von kleinen Einzelhandelsgeschäften ansteigt. Zutreffend ist jedoch, daß zahlreiche Tankstellen nur durch die Umsätze aus dem sogenannten Folgemarkt rentabel zu betreiben sind. Ohne die aus diesem Bereich resultierenden Umsätze müßten voraussichtlich zahlreiche Tankstellen geschlossen werden. Dies wäre generell im Hinblick auf die Kraftstoffversorgung nicht wünschenswert.

Durch die zunehmende Verbreitung des Katalysators und die Einführung der Gaspindelung bzw. Abscheidung von Benzindämpfen an Tankstellen nach der Zwanzigsten und Einundzwanzigsten Durchführungsverordnung zum Bundes-Immissionsschutzgesetz werden auch die Emissionen an Kohlenwasserstoffen zurückgehen. Nachdrücklich setzt sich die Bundesregierung darüber hinaus für eine Minderung des Benzolgehaltes im Benzin ein. In diesem Zusammenhang prüft die Bundesregierung auch die steuerliche Förderung von benzolarmem Benzin.

Die genannten Maßnahmen und Initiativen dienen dem Schutz des Verbrauchers und der Reduzierung möglicher Lebensmittelbelastungen mit Toluol und Benzol an Tankstellen.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Post
und Telekommunikation**

60. Abgeordnete
**Dr. Elke
Leonhard**
(SPD)
- Steht die Bundesregierung weiterhin zu der Aussage, das Gewerbegebiet Hetzerath-Föhren sei als Standort des geplanten Briefleitzentrums 54 (Eifel) geeignet, und welche Maßnahmen hat die Bundesregierung getroffen bzw. plant die Bundesregierung zur Realisierung des Briefleitzentrums in Hetzerath-Föhren?

**Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Dr. Paul Laufs
vom 26. Januar 1995**

Die Realisierung des Briefzentrums 54 ist für März 1999 vorgesehen. Es wird hierfür ein Grundstück von ca. 21 000 qm benötigt.

Zum Einzugsbereich des Briefzentrums 54 gehören: Trier, Saarburg, Bitburg, Gerolstein, Prüm, Bernkastel-Kues und Wittlich. Aus dieser Region sind verschiedene Grundstücksangebote beim Unternehmen Deutsche Post AG eingegangen, u. a. auch für das Gewerbegebiet Hetzerath-Föhren. Sie werden zur Zeit auf ihre betriebliche und hochbautechnische Eignung untersucht; Ergebnisse liegen aber noch nicht vor. Eine endgültige Standortentscheidung ist für die o. a. Region noch nicht getroffen. Die wichtigsten Kriterien des Unternehmens Deutsche Post AG für eine solche Standortentscheidung sind:

- das Sendungsaufkommen,
- die Verkehrsanbindung und
- die Personallogistik.

**Geschäftsbereich des Bundesministeriums für Bildung,
Wissenschaft, Forschung und Technologie**

61. Abgeordneter
**Hartmut
Koschyk**
(CDU/CSU)
- Worin begründet sich nach Auffassung der Bundesregierung die Notwendigkeit, daß – nachdem bereits alle wesentlichen Schriften von Marx und Engels veröffentlicht wurden – es einer zusätzlichen Marx-Engels-„Gesamtveröffentlichung“ bedarf, die mit 345 000 DM aus Bundesmitteln gefördert wird, und was versteht die Bundesregierung unter einem „den wissenschaftlichen Bedürfnissen adäquatem Maß“ der Bandzahl der Marx-Engels-Gesamtausgabe?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Cornelia Yzer
vom 20. Januar 1995**

Die Wissenschaft – in Deutschland vor allem durch den Wissenschaftsrat und die Konferenz der deutschen Akademien der Wissenschaften artikuliert – hat sich für die Fortführung der Marx-Engels-Gesamtausgabe (MEGA) ausgesprochen, weil die Wissenschaft als Grundlage ihrer Befassung mit den Werken von Marx und Engels eine wissenschaftliche, historisch-kritische Edition nach modernen historisch-philologischen Editionsprinzipien benötigt, die es außerhalb des MEGA-Vorhabens nicht gibt. Welche Bandzahl der Edition für die vielfältigen Anforderungen der Wissenschaft notwendig ist, hängt von dem Ergebnis der noch laufenden, im internationalen Rahmen geführten Fachbegutachtungen über die vorgesehene Redimensionierung ab. Die Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften hat das Vorhaben mit der Verpflichtung in ihre Obhut übernommen, die Ausgabe der Bandzahl nach deutlich zu verkleinern. Dem Ergebnis wird die Bundesregierung nicht vorgreifen.

62. Abgeordneter
Hartmut Koschyk
(CDU/CSU)
- Wie würde es die Bundesregierung bewerten, wenn die mit Bundeshaushaltsmitteln geförderte Marx-Engels-Gesamtausgabe im Berliner Dietz-Verlag erscheint, der früher der SED gehörte und dessen alleinige Gesellschafterin nunmehr die PDS ist?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Cornelia Yzer
vom 20. Januar 1995**

Die Frage nach dem Verleger der MEGA ist derzeit ebenso offen wie die – vorher zu klärende – Frage nach der von der Bundesregierung angestrebten rechtlichen Möglichkeit, die Verlagsarbeiten auszusprechen. Der Dietz-Verlag beansprucht die Weltvertriebsrechte für sich. Im Falle einer Ausschreibung der Verlagsarbeiten geht die Bundesregierung davon aus, daß der über den Zuschlag entscheidende Herausgeber das fachlich und finanziell qualifizierteste Angebot annehmen wird.

63. Abgeordneter
Hartmut Koschyk
(CDU/CSU)
- Ist der Bundesregierung bekannt, wie viele frühere Mitarbeiter des Instituts für Marxismus-Leninismus des ZK der SED weiterhin an der aus Haushaltsmitteln mitfinanzierten Marx-Engels-Gesamtausgabe arbeiten, und welche Möglichkeiten hat die Bundesregierung, die Einhaltung der international abgestimmten Editionsrichtlinien u. a. zur Sicherstellung der Ideologiefreiheit der Arbeitsergebnisse zu kontrollieren und die Förderung aus Haushaltsmitteln davon abhängig zu machen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Cornelia Yzer
vom 20. Januar 1995**

Bei der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften arbeiten an der MEGA zwei frühere Mitarbeiter des ehemaligen Instituts für Marxismus und Leninismus des ZK der SED; das Arbeitsverhältnis eines der beiden läuft am 28. Februar 1995 aus. Die Auswahl beider Mitarbeiter erfolgte durch eine Fachkommission, der ausschließlich Fachvertreter aus den alten Bundesländern angehörten.

Die Einhaltung der international abgestimmten Editionsrichtlinien wird in erster Linie durch die Berlin-Brandenburgische Akademie der Wissenschaften, die eine eigene Kommission für die Betreuung des Akademienvorhabens „Marx-Engels-Gesamtausgabe“ eingesetzt hat, kontrolliert. Darüber hinaus wird die Einhaltung im Rahmen turnusmäßiger wissenschaftlicher Überprüfungen kontrolliert, die der Bund-Länder-Ausschuß „Akademienvorhaben“, in dem die Bundesregierung durch den Bundesminister für Bildung, Wissenschaft, Forschung und Technologie vertreten ist, für alle Vorhaben des Akademienprogramms veranlaßt. Zu den Überprüfungen der MEGA werden neben Mitgliedern der Berlin-Brandenburgischen Akademie externe in- und ausländische Gutachter herangezogen. Im Falle von Beanstandungen kann der Ausschuß – wenn anders nicht Abhilfe geschaffen werden kann – beschließen, die gemeinsame Förderung zu beenden.

64. Abgeordneter
Dr. Rolf Niese
(SPD)
- Trifft es zu, daß Medizinstudenten/Medizinstudentinnen bei der Gewährung von Studienabschlussförderung nach dem BAföG gegenüber anderen bedürftigen Studierenden benachteiligt sind, weil sie die Voraussetzungen von § 15 Abs. 3 a BAföG nicht erfüllen können, da die Zulassung zur Prüfung von der vollständigen Ableistung des praktischen Jahres abhängt, die Bescheinigung jedoch erst kurz vor Ablauf des Prüfungssemesters erbracht werden kann und in der Praxis der Medizinausbildung eine Promotion bereits vor Abschluß des Studiums üblich ist und auch erwartet wird mit der Folge, daß das Überschreiten der Regelstudienzeiten in vielen Fällen hierauf zurückzuführen ist?

Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Cornelia Yzer vom 17. Januar 1995

Gemäß § 15 Abs. 3 a BAföG wird Studienabschlussförderung gewährt, wenn der Auszubildende innerhalb der Förderungshöchstdauer zur Abschlußprüfung zugelassen worden ist und die Prüfungsstelle bescheinigt, daß er die Ausbildung innerhalb der verlängerten Förderungsdauer abschließen kann (Prognose).

Nach dem Wortlaut des § 15 Abs. 3 a BAföG muß der Auszubildende innerhalb der Förderungshöchstdauer zur Abschlußprüfung zugelassen worden sein.

Die Zulassung zur Abschlußprüfung im Fach Medizin kann gemäß § 3 der Ärztlichen Approbationsordnung (ÄAppO) erst nach Abschluß des praktischen Jahres ausgesprochen werden. Dies hat in Einzelfällen dazu geführt, daß Studenten im Studienfach Medizin die Zulassung nicht innerhalb der Förderungshöchstdauer erhielten, insbesondere, wenn der Auszubildende – wie es gängige Praxis ist – bereits während des Studiums mit einer Promotion begonnen hat. Allerdings wird ein Promotionsbeginn im Studium weder von den Ausbildungsbestimmungen vorausgesetzt noch allgemein erwartet.

65. Abgeordneter
Dr. Rolf Niese
(SPD)
- Was gedenkt die Bundesregierung im Rahmen ihrer Zuständigkeit ggf. zu tun, um diese Benachteiligung zu beseitigen?

**Antwort der Parlamentarischen Staatssekretärin Cornelia Yzer
vom 17. Januar 1995**

Nach Kenntnis der obersten Landesbehörden für Ausbildungsförderung bereitet die Durchführung der Bestimmungen der Studienabschlußförderung bei Medizinern – auch die Zulassung innerhalb der Förderungshöchstdauer – prinzipiell keine Probleme. Soweit in Einzelfällen nach den Zulassungsvorschriften die rechtzeitige Erteilung des offiziellen Zulassungsbescheides noch Benachteiligungen der BAföG-Empfänger befürchten läßt, haben die obersten Landesbehörden für Ausbildungsförderung inzwischen sichergestellt, daß von der Prüfungsstelle vorgezogene Zulassungsbescheinigungen erteilt werden, die für die Gewährung von Studienabschlußförderung ausreichen. Die örtlichen Ämter für Ausbildungsförderung sind darauf eingerichtet, in problematischen Einzelfällen Abhilfe zu leisten, sobald sie von einem betroffenen Studenten darauf angesprochen werden.

Das Thema der Studienabschlußförderung bei Studenten der Fachrichtung Medizin ist aus gegebener Veranlassung mit den Vertretern der Länder auf der Sitzung der obersten Landesbehörden für Ausbildungsförderung (OBLBAfö) in Hamburg im September 1994 erörtert worden.

Nach Auffassung des Bundes und der Ländervertreter ist es für den Vollzug der Studienabschlußförderung unerlässlich, an einen einheitlichen Zeitpunkt für die Gewährung der Studienabschlußförderung anzuknüpfen. Unabdingbares Kriterium ist neben der sog. Prognose die Zulassung zur Abschlußprüfung (durch eine Bescheinigung der Prüfungsstelle).

Angesichts der bereits seit einigen Jahren praktizierten Studienabschlußförderung sind die Prüfungsordnungen im wesentlichen auf die Voraussetzungen der Studienabschlußförderung abgestimmt worden. Nicht alle Besonderheiten in einzelnen Prüfungsordnungen können allerdings im Interesse eines reibungslosen Vollzugs berücksichtigt werden. Das BAföG ist ein Massenleistungsgesetz, das auf typisierende Regelungen nicht verzichten kann.

Die Notwendigkeit, an den o. g. Voraussetzungen der Studienabschlußförderung festzuhalten, hat im übrigen auch der Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages in seiner Beschlußempfehlung vom 18. Mai 1994 in der Petition 5-12-31-213-48264 (Protokoll des Petitionsausschusses Nr. 12/74, S. 36 ff.) bestätigt.

Bonn, den 27. Januar 1995

